



13. Wahlperiode

Dritter Tätigkeitsbericht

des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

1996

Berlin, im Februar 1997

Jahresbericht 1996

	Seite
1 Einleitung: Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1996 - ein kurzer Überblick	2
2 Die Beratung öffentlicher Stellen bei Personalentscheidungen	3
2.1 Personalüberprüfungen im Land Berlin - eine vorläufige Bilanz	3
2.1.1 Überprüfungen auf Ebene der Senatsverwaltungen und ausgewählter Landeseinrichtungen	3
2.1.2 Überprüfungen auf Ebene der Bezirksverwaltungen	7
2.1.3 Problem Anwälte	7
2.1.4 Ein vorläufiges Resümee	8
2.2 Die Beratung der Berliner Verwaltung zu Personalentscheidungen im Jahre 1996	9
2.2.1 Die generelle Beratung	9
2.2.2 Gutachterliche Beratung bei Einzelfallentscheidungen	9
2.2.3 Mitwirkung in Personalkommissionen auf Anforderung von Personalstellen	10
3 Bürgerberatung und -betreuung	10
3.1 Schwerpunkte der Beratung	11
3.1.1 Beratung zum strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	11
3.1.2 Beratungen zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und zum Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)	11

	Seite
3.1.3 Rentenrechtliche Beratung	13
3.1.4 Vermögensrechtliche Beratung	14
3.1.5 Die Anerkennung von Verfolgungs-/Haftfolgeschäden	14
3.1.6 Die Vermittlung von therapeutischen Angeboten	14
3.1.7 Verfolgte ohne gesetzliche Ansprüche	15
4 Die Beratung des Gesetzgebers und öffentlicher Stellen in Fragen der Bewältigung von SED-Unrecht	15
4.1 Die 3. Novelle des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	15
4.2 Die Novellierung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes	15
4.3 Die Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes	16
4.4 Weiterer Neuregelungsbedarf	17
5 Die Koordinierung und Finanzierung der Tätigkeit von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	17
5.1 Zur Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	17
5.1.1 Zur Unterstützung der Arbeit der Berliner Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen durch den Landesbeauftragten	18
5.1.2 Zu Fragen der Finanzierung von Aufarbeitungsinitiativen	18
5.2 Inhaltliche Fragen der Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie der Koordinierung ihrer Tätigkeit	20
5.2.1 Die Foren beim Landesbeauftragten	20
5.2.2 Unterstützung von Einzelaktivitäten bei den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	20
5.3 Zu den Perspektiven der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen in Berlin und ihrer Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten	20
6 Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes	22
6.1 Politische Bildung	22
6.1.1 Publikumsveranstaltungen	22
6.1.2 Tagungen	22
6.1.3 Die Wanderausstellung des LStU	22
6.1.4 Weitere Tätigkeiten im Bereich der Politischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	23
6.2 Dokumentation	23
6.2.1 Gemeinsame Literaturdatenbank der Landesbeauftragten	23
6.2.2 Die Präsenz-Bibliothek	23
6.2.3 Dokumentation zum Nomenklatursystem der DDR	23
6.2.4 Zeitzeugenbefragung	23
6.3 Öffentlichkeitsarbeit	24
7 Interne Weiterbildung und Supervision	24
8 Die Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit	24
9 Ausblick	25

1 Einleitung:
 Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahre 1996 - ein kurzer Überblick

Fünf Jahre nach Beginn der Arbeit des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), vier Jahre nach der Berufung des Berliner Landesbeauftragten (LStU) sind sowohl das individuelle Interesse an der Einsicht in Stasi-Akten und sonstige schriftliche Überlieferungen des Herrschafts- und Verwaltungsapparates der ehemaligen DDR ungebrochen wie auch die öffentliche Auseinandersetzung um den sachgerechten Umgang mit dem Erbe und den Folgelasten der SED-Diktatur nicht zur Ruhe gekommen.

Zur Zeit gehen noch immer monatlich ca. 14 000 Anträge auf Akten-Einsicht beim BStU ein. Es sind in erster Linie ehemalige Bewohner der DDR, die weiterhin an der Klärung ihrer Vergangenheit Interesse zeigen. Zudem ist es nicht nur das subjektive Interesse an der Klärung der persönlichen Lebensgeschichte, das zu der Vielzahl an Akteneinsichts-Anträgen führt. Vielmehr begründen auch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen, mit denen DDR-Unrecht korrigiert beziehungsweise weiterlebende Folgen des SED-Unrechts gemildert werden sollen, auf Grund der gesetzlichen Beweislasten, die Antragsteller zu erbringen haben, die unverändert hohe Nachfrage nach Archivrecherchen - und dies nicht nur in den Überlieferungen des ehemaligen MfS. Das gleichbleibend große Interesse an der Akteneinsicht, der unverändert hohe Bedarf an Beweisführungen zum Zwecke der Korrektur von SED-Unrecht führte im Berichtsjahr dazu, daß die Inanspruchnahme des Berliner Landesbeauftragten im Bereich der Bürgerberatung zugenommen hat und auch für 1997 und die folgenden Jahre nicht zu erwarten ist, daß der Bedarf zurückgeht. Solange die Archive des BStU für die betroffenen Bürger geöffnet sind, wird es weiterhin Beratungs- und Betreuungsbedarf geben. Es kommt hinzu, daß nicht nur Bürger Berlins und aus dem Brandenburger Raum beim Berliner Landesbeauftragten Rat suchen, sondern Bürger aus der gesamten Bundesrepublik, nachdem sie in der Berliner Zentrale des Bundesbeauftragten Akteneinsicht genommen haben. Es sind überwiegend ehemalige Bewohner der DDR, die einst in die Bundesrepublik geflüchtet oder ausgereist sind bzw. nach politischer Haft im Rahmen des Häftlingsfreikaufes in die Bundesrepublik kamen.

Angesichts der Schnelligkeit, mit der Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene, aber auch die Verwaltungen zwischen 1990 und 1992 auf den Zusammenbruch der DDR gesetzgeberisch und administrativ reagieren mußten, konnte es nicht ausbleiben, daß in dem Maße, wie im Laufe der Jahre Erfahrungen mit den in diesem Zusammenhang entstandenen gesetzgeberischen Regelungswerken und deren administrativer Umsetzung angesammelt wurden, legislativer Korrekturbedarf und -druck entstanden ist. Eine der Aufgaben des Berliner LStU im zurückliegenden Jahr war es, diesen Korrekturbedarf anzumelden und den Gesetzgeber im Prozeß der Novellierung gesetzlicher Regelungen zu beraten. So sind im letzten Jahre auf Bundesebene mehrere Gesetze, die Einzelaspekte der Regelung von Folgelasten der SED-Diktatur betrafen, novelliert worden. Zu nennen sind hier u. a. das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) und die Neuregelung rentenrechtlicher Ansprüche ehemaliger Bewohner der DDR (weitgehende Aufhebung der Rentenkappung). Weitere Novellierungen des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, mit deren Verabschiedung 1997 zu rechnen ist, sind im Berichtsjahr von Seiten der Parteien des Deutschen Bundestages durch Anhörungen und mit Gesetzesentwürfen vorbereitet worden.

Der Berliner Landesbeauftragte hat - häufig im Rahmen der Konferenz der Landesbeauftragten, anläßlich derer gemeinsame Standpunkte zu gesetzgeberischen und anderen aktuellen Fragen entwickelt werden - sich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht, Einfluß auf die verschiedenen legislativen und administrativen Korrekturen des letzten Jahres zu nehmen. Daß er dabei in besonderer Weise die Perspektive jener vor Augen hat, die nicht Profiteure, sondern Opfer des SED-Regimes waren, ist eine mit dem Amt verbundene Pflicht.

Legislative Entscheidungen und administratives Handeln geschehen nicht im politisch neutralen Raum. Vielmehr kämpfen unterschiedliche und unterschiedlich organisierte Interessen um das „zutreffende“ und öffentlich mehrheitlich akzeptierte Bild

jenes 1989/90 davongejagten politischen Regimes, dessen Nachwirkungen noch längst nicht überwunden sind. Wie das untergegangene Regime heute gesehen wird, wie die einstige Rolle und Verantwortung ehemaliger Funktionselemente des SED-Staates heute bewertet werden, nimmt Einfluß auf ständig neu zu treffende Entscheidungen im Umgang mit einer Vergangenheit, die noch sehr gegenwärtig ist. Daher zählte die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des MfS und die Herrschaftsinstrumente und -mechanismen der ehemaligen DDR im Berichtsjahr weiterhin zu jenen Aufgaben, die besondere Priorität in der Arbeit des Landesbeauftragten besaßen. Dies um so mehr, als die Anstrengungen jener, die einst Parteigänger und Profiteure des SED-Regimes waren, vergessen zu machen, wovon sie profitiert haben und wofür sie die Verantwortung trugen, ungebrochen sind.

Seit der Berufung des Landesbeauftragten vor vier Jahren sind die Kenntnis und Kompetenz der Behörde von Jahr zu Jahr gewachsen, im Detail Auskunft geben zu können über die vielfältigen Instrumente, mit denen die SED über vierzig Jahre ihre Herrschaft durchsetzte und sicherte. Dies zeigte sich im Berichtsjahr insbesondere anhand von zwei in der Öffentlichkeit heiß umstrittenen Themen - zum einen in der Frage rentenrechtlicher Regelungen und spezifischer rentenrechtlicher Privilegierungen in der ehemaligen DDR, zum anderen in der Frage der Rolle, die ein Spezialzweig der Kriminalpolizei der DDR - das sogenannte Arbeitsgebiet 1 - bis 1989 spielte. Es waren zwei Themen, bei denen die Sachkunde der Behörde des Berliner Landesbeauftragten in besonderer Weise öffentlich nachgefragt wurde.

Quantitativ deutlich geringer geworden ist im Berichtsjahr der nachgefragte Beratungsbedarf der Berliner Verwaltung, soweit es die Überprüfung von Bewerbern und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes betrifft. Der folgende Berichtsteil zieht eine Bilanz der Überprüfungen, soweit die verschiedenen Teile der Berliner Verwaltung dem Landesbeauftragten darüber Auskunft zu geben bereit und in der Lage waren.

Demgegenüber hat im Berichtsjahr der Arbeitsaufwand für eine Aufgabe zugenommen, die dem Berliner Landesbeauftragten erst im Laufe des Jahres 1995 übertragen wurde: die Realisierung und Kontrolle der Förderung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen. Der plötzliche schnelle Zusammenbruch des SED-Regimes 1989/90 und die Vereinigung verlangten vom Berliner Abgeordnetenhaus und der Berliner Verwaltung ein hohes Maß an Improvisation. Nun wird nicht zuletzt vom Abgeordnetenhaus zu Recht gefordert, dieses Stadium der Improvisation zu überwinden, Spreu vom Weizen zu trennen und in diesem Jahr Lösungen auf den Weg zu bringen, die im wohlverstandenen Interesse der politischen Zukunft zu sichern vermögen, daß im kollektiven Gedächtnis der Stadt und des Landes nicht vergessen wird, welche geschichtlichen Irrwege künftigen Generationen zu ersparen sind. Daß das Land Berlin in seiner neuen Hauptstadt-funktion hier in besonderer Pflicht steht - die das Land allerdings nicht ohne Kooperation mit dem Bund sachgerecht erfüllen kann -, versteht sich von selbst.

Am Rande sei darauf verwiesen, daß der Landesbeauftragte auch mit Beratungsanforderungen von Bürgern und Verwaltungen eines benachbarten Landes konfrontiert ist. Das Land Brandenburg ist das einzige der neuen Bundesländer, in dem sich keine parlamentarische Mehrheit gefunden hat, einen Landesbeauftragten zu berufen. Die Konsequenz ist, daß mangels anderer Möglichkeiten sich sowohl Bürger dieses Landes an den Berliner Landesbeauftragten wenden als auch Verwaltungen, Parlamentarier sowie Berufsorganisationen.

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat den Landesbeauftragten (und seine Behörde) 1992 für eine Periode von fünf Jahren berufen. Ohne eine neue Entscheidung wird der Landesbeauftragte Ende 1997 seinen letzten Bericht vorlegen und die Behörde zu ihrem Ende kommen. Der folgende Bericht ist also nicht nur zu verstehen als eine Rechenschaftslegung für die 1996 geleistete Tätigkeit, sondern auch als Entscheidungshilfe für die Frage, ob die deutsche Hauptstadt über das Jahr 1997 hinaus einer Institution bedarf, die sich für weitere Jahre speziell der Beratung öffentlicher Stellen, der Belange der Opfer des SED-Regimes, der Erinnerung an die vierzigjährige Geschichte der DDR und der detaillierten Auskunft über Herrschaftstechniken des untergegangenen Regimes annimmt.

2 Die Beratung öffentlicher Stellen bei Personalentscheidungen

Zu den wesentlichen Aufgaben des LStU zählt die Beratung öffentlicher Stellen des Landes Berlin bei Personalentscheidungen, sofern der Verdacht einer früheren Tätigkeit für das MfS oder Hinweise auf sonstige Belastungen aus einer Tätigkeit im Staats- und Parteiapparat der DDR vorliegen. Ob die einzelnen Personalführenden Stellen des Landes das Beratungsangebot des LStU annehmen, liegt in ihrer alleinigen Entscheidung.

Sechs Jahre nach dem Beginn der Umstrukturierung der Verwaltung im ehemaligen Ost-Teil Berlins und ihrer Integration in das politische und Verwaltungssystem der Bundesrepublik und des ehemaligen West-Teils der Stadt ist die Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für Stellen in der öffentlichen Verwaltung der Stadt nahezu abgeschlossen. Zudem hat die Arbeitsgerichtsbarkeit im Laufe der Jahre eine ständige Rechtsprechung entwickelt, so daß die Verwaltungen in einschlägigen Fragen entscheidungssicherer geworden sind.

Bevor in diesem Rechenschaftsbericht Auskunft über die letztjährige Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld gegeben wird, soll nach sechs Jahren Personalüberprüfungen beim Aufbau einer neuen Verwaltung im ehemaligen Ost-Teil Berlins eine vorläufige Bilanz gezogen werden.

2.1 Personalüberprüfungen im Land Berlin - eine vorläufige Bilanz

Die Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für Stellen in der öffentlichen Verwaltung der Stadt ist statistisch nicht zentral erfaßt worden. Zudem gibt es zwischen den Senatsverwaltungen und den Bezirksverwaltungen wie zwischen den Bezirksverwaltungen selbst eine unterschiedliche Überprüfungsichte. Die Bemühungen der Senatsinnenverwaltung mit ihrem 1991 errichteten Referat II KB, seit 1992 die parallelen Bemühungen des Berliner Landesbeauftragten, zu einer landesweiten einheitlichen Regelung mit Interventionsmöglichkeiten zu kommen, hatten nur begrenzten Erfolg. Dies gilt insbesondere für die bezirkliche Ebene.

Hinter den in den folgenden Übersichten zur Überprüfungspraxis der Senatsverwaltungen, der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie der Bezirksämter angegebenen Daten, die vom Landesbeauftragten bei den jeweiligen Behörden und Institutionen ermittelt wurden, verbirgt sich mithin eine uneinheitliche Praxis. Einzelne Behörden und Institutionen konnten nur Ca.-Angaben (Schätzwerte) machen.

So führten z. B. neue Ressort-Verteilungen zwischen den Senatsverwaltungen im Berichtszeitraum 1991 bis 1996 dazu, daß sich Zuordnungen zu den einzelnen Senatsverwaltungen änderten. Dazu kamen in den vergangenen Jahren Ausgliederungen und Trägerwechsel. Entgegen der Aufforderung des LStU, auch Angaben zu allen nachgeordneten Einrichtungen der einzelnen Senatsverwaltungen zu machen, wie es die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Kultur getan hat (vgl. Tabelle 2 und 3), ist dies nur begrenzt geschehen.

Behörden mit kleiner Beschäftigtenzahl verweigerten Angaben mit dem datenschutzrechtlichen Argument, daß angesichts geringer Mitarbeiterzahlen auch bei reinen statistischen Angaben eine Zuordnung zu einzelnen Mitarbeitern möglich wäre.

Für einen großen Personenkreis, der von der Senatsverwaltung für Inneres mit überprüft wurde (z. B. Landesverwaltungsamt, Senatskanzlei usw.), war es nicht mehr möglich, statistische Angaben zu rekonstruieren.

Kurz: Die folgenden Daten sind zu verstehen als Circa-Angaben, die ein Bild zeichnen können von der Dimension der Überprüfungen im öffentlichen Dienst, die jedoch nicht zu verstehen sind als ein statistisch exaktes Abbild der Überprüfungen und ihrer Ergebnisse.

2.1.1 Überprüfungen auf Ebene der Senatsverwaltungen und ausgewählter Landeseinrichtungen

Der Umfang der Überprüfungen überschritt nur in Einzelfällen die in den „Ausführungsvorschriften über die Überprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin auf eine Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit MfS/Amt für Natio-

nale Sicherheit (AfNS)“ - (AV zur Überprüfung auf MfS-Mitarbeit - AVÜ MfS) vom 12. März 1993 (Dienstblatt des Senats von Berlin, Teil I, Nr. 6, 30. April 1993) festgelegten Mindestanforderungen. Den zu überprüfenden Personenkreis definierte Paragraph 1.

”§ 1 - Personenkreis

(1) Folgende Amtsträger/Beschäftigte des Landes Berlin sind durch eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) auf eine eventuelle Tätigkeit für das MfS/AfNS zu überprüfen:

1. Amtsträger/Beschäftigte, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Beitrittsgebiet hatten:
 - a) Senats- und Bezirksamtsmitglieder,
 - b) Staatssekretäre,
 - c) Lehrer,
 - d) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte sowie Richter und Staatsanwälte, nicht aber Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst,
 - e) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die Aufgaben
 - in sicherheitsempfindlichen Bereichen,
 - in besonderen Betreuungsbereichen für den Bürger,
 - als Vorgesetzte,
 - in Personalverwaltungs- und Personalwirtschaftsbereichen wahrnehmen,
 - f) hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten.
2. Amtsträger/Beschäftigte des Landes Berlin, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem 3. Oktober 1990 nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Beitrittsgebiet hatten:
 - a) Senats- und Bezirksamtsmitglieder,
 - b) Staatssekretäre,
 - c) Beschäftigte in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen,
 - d) Dienststellenleiter und Leiter von Personalabteilungen bzw. -referaten sowie deren Vertreter.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf die Beschäftigten, denen eine in Absatz 1 genannte Position erstmalig übertragen wird, und auf Bewerber um Einstellung in den öffentlichen Dienst für eine entsprechende Position.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die im Zeitpunkt der Auflösung des MfS/AfNS das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“

Einen ersten Überblick gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 1:

Personalrechtliche Konsequenzen nach BStU-Auskünften in der Berliner Verwaltung (Senats- und Bezirksebene) für die Jahre 1991 bis 1996

	absolut	in % der Anfragen	in % der Erkenntnisfälle
Anzahl der Anfragen beim BStU (Mindestzahlen)	8 1860	100 %	
Anzahl der Erkenntnisse anhand der BStU-Auskünfte (Mindestzahlen)	5 153	6,3 %	100 %
Anzahl der Kündigungen, Aufhebungsverträge, Vorruhestandsregelungen (Mindestzahlen)	2 420	3,0 %	47,0 %
Auf Grund von „Zumutbarkeit“ mildere arbeitsrechtliche Regelungen (Mindestzahlen)	470	0,6 %	9,1 %

Das für die Hauptverwaltung/Senatsverwaltungen vorhandene Zahlenmaterial ist in der folgenden Tabelle zusammengefaßt.

Tabelle 2:

Personalrechtliche Konsequenzen nach BStU-Auskünften bei den Senatsverwaltungen für die Jahre 1991 bis 1996

	Senatsverwaltungen	in % der Anfragen	in % der Erkenntnisfälle
Anzahl der Anfragen beim BStU (Mindestzahlen)	62 640	100 %	
Anzahl der Erkenntnisse anhand der BStU-Auskünfte (Mindestzahlen)	3 660	5,8 %	100 %
Anzahl der Kündigungen, Aufhebungsverträge, Vorruhestandsregelungen (Mindestzahlen)	1 630	2,6 %	44,5 %
Auf Grund von „Zumutbarkeit“ mildere arbeitsrechtliche Regelungen (Mindestzahlen)	270	0,4 %	7,4 %
Nicht abgeschlossene bzw. laufende Verfahren (Mindestzahlen)	2 700	4,3 %	

Tabelle 3:

Personalrechtliche Konsequenzen bei den Senatsverwaltungen außerhalb der Überprüfung auf Stasi-Mitarbeit, 1991 bis 1996

Kündigungen wegen persönlicher Nichteignung (Mindestzahlen)	660
personalrechtliche Konsequenzen anhand der 1990/91er Personalfragebögen (Mindestzahlen)	700

Es kam in mindestens 360 Fällen zu Arbeits-/Verwaltungsgerichtsverfahren, die in mindestens 14 Fällen zu einer Wiedereinstellung führten. Viele Arbeitsgerichtsverfahren endeten mit einem Vergleich, im Regelfall mit Abfindungen für die Klägerseite.

Die personell stärksten Berufsgruppen in der Gesamtzahl der vom BStU überprüften Mitarbeiter der Senatshauptverwaltungen waren die Lehrer/Erzieher (rd. 30 000), die Mitarbeiter der Universitäten/Hoch- und Fachhochschulen (rd. 12 000), die Beschäftigten der Polizei/Feuerwehr und des Landeseinwohneramtes (rd. 10 000), die Mitarbeiter der „Ost“-Spielstätten und -Museen (rd. 3 000) sowie Beschäftigte der Justiz und ihrer Verwaltung (rd. 2 000).

Knapp 6 % der Mitarbeiter (ohne die Gruppe der Lehrer/Erzieher ca. 9 %), für die eine BStU-Auskunft beantragt wurde, gehörten zu den „Belasteten“. In knapp der Hälfte dieser Fälle wurde das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung, durch Aufhebungsverträge und/oder Vorruhestandsregelungen beendet. Mehr als jeder fünfte dieses Personenkreises hat auf Fortführung seines Arbeitsverhältnisses geklagt. Nur in 4 % der gerichtlichen Verfahren erreichten die Kläger eine Wiedereinstellung.

Die Belastung der Berufsgruppe der Lehrer und Erzieher durch positive BStU-Auskünfte war geringer als bei anderen Beschäftigten der Senatsverwaltungen. Diese Angabe steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß im pädagogischen Bereich relativ viele Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Nur in 3 % der Anfragen meldete der BStU „Belastungen“. In etwas mehr als 20 % dieser Fälle führte die Belastung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Bezogen auf die gesamte Gruppe überprüfter Lehrer und Erzieher bedeutet dies, daß insgesamt weniger als 1 % der Pädagogen wegen Stasi-Belastungen den öffentlichen Dienst verlassen mußte.

Für die Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie für die staatlichen Bühnen im ehemaligen Ost-Teil der Stadt konnten detailliertere Angaben ermittelt werden, die in den folgenden Tabellen 4 und 5 dargestellt sind.

Tabelle 4:

Ergebnisse der Personalüberprüfungen an ausgewählten Universitäten und Fachhochschulen für die Jahre 1991 bis 1996

	Universitäten u. Fachhoch- schulen insgesamt	FU Berlin	TU Berlin	HU Berlin	FH für Technik & Wirtschaft
Anfragen beim BStU	12 316	361	388	10 357	741
Erkenntnisse des BStU	762	54	17	624	50
in % der Anfragen	(6,2 %)	(15 %)	(4,4 %)	(6 %)	(6,7 %)
Kündigungen, Aufhebungsverträge und Vorruhestandsregelung	444	28	9	355	40
in % der Erkenntnisse	(58,3 %)	(51,9 %)	(52,9 %)	(56,9 %)	(80,0 %)
Auf Grund von „Zumutbarkeit“ mildere arbeitsrechtliche Regelungen	81	2	8	68	-
Nicht abgeschlossene bzw. laufende Verfahren	782	12	30	730	<5
Kündigungen wegen persönlicher Nichteignung	89	<5	-	62	24
personalrechtliche Konsequenzen anhand der 1990/91er Personalfragebögen	15	5	-	10	
Arbeits-/Verwaltungsgerichtsverfahren	ca. 70	<5	5	ca. 50	11
Wiedereinstellungen nach Gerichtsurteil	6	<5	<5	<5	-

Angesichts der Praxis, Anfragen beim BStU in der Regel nur bei Mitarbeitern und Bewerbern für Stellen im öffentlichen Dienst aus der ehemaligen DDR zu stellen, überrascht an dieser tabellarischen Übersicht die weitaus höhere Quote (%) an BStU-„Erkenntnissen“ bei Anfragen, die Mitarbeiter oder Bewerber für Stellen insbesondere an der Freien Universität betreffen im Vergleich zur Quote bei Beschäftigten oder Bewerbern für Positionen an der Humboldt-Universität. Bemühungen, hierfür eine plausible Erklärung zu finden, schlugen fehl. Eindeutig ist nur, daß es sich bei den 54 „Erkenntnis“-Fällen überwiegend um Neueinstellungen von Bewerbern aus dem ehemaligen Ostteil der Stadt handelt.

Tabelle 5:

Ergebnisse der Personalüberprüfungen bei ausgewählten staatlichen Bühnen für die Jahre 1991 bis 1996

	Bühnen/Ost insgesamt	Staatsoper	M-Gorki- Theater	Deutsches Theater	Friedrich- stadtpalast
Anzahl der Anfragen beim BStU	3 654	1 117	192	152	514
Anzahl der Erkenntnisse anhand der BStU-Auskünfte	191	36	15	20	40
in % der Anfragen	(5,2 %)	(3,2 %)	(7,8 %)	(13,1 %)	(7,8 %)
Anzahl der Kündigungen, Aufhebungsverträge, Vorruhestandsregelungen	107	20	6	<5	23
in % der Erkenntnisfälle	(56,0 %)	(55,6 %)	(40,0 %)	(15,0 %)	(57,5 %)
Auf Grund von „Zumutbarkeit“ mildere arbeitsrechtl. Regelungen	40	6	6	<5	10
nicht abgeschlossene bzw. laufende Verfahren	67	-	-	-	<5
Kündigungen wegen persönlicher Nichteignung	-	-	-	-	-
personalrechtliche Konsequenzen anhand der 1990/91er Personalfragebögen	<5	-	-	-	-
Arbeits-/Verwaltungsgerichtsverfahren	14	5	<5	-	<5
Wiedereinstellungen nach gerichtlicher Entscheidung	<5	<5	-	-	-

Von den Bühnen haben die Staatsoper und das Deutsche Theater das Überprüfungsverfahren in Eigenregie durchgeführt, während es ansonsten bei der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten lag. Daß trotz der relativ hohen „Belastungsquote“ beim Deutschen Theater die arbeitsrechtlichen Konsequenzen unterdurchschnittlich ausgefallen sind, könnte an besonders milden Kriterien der Bewertung liegen.

Überprüfung und Übernahme von Richtern und Staatsanwälten

Nach der Vereinigung hatten sich 371 Richter und Staatsanwälte der ehemaligen DDR um die Übernahme in den Justizdienst Berlins beworben. Aus formellen Gründen schieden 82 Bewerber aus, so daß letztlich nur die Übernahme von 289 Bewerbern zu prüfen war. Von dieser Gruppe wurden 33 Richter und 10 Staatsanwälte in den Landesdienst übernommen (ca. 15 %). Vergleicht man diese Quote mit der Praxis in den neuen Ländern, so hat das Land Berlin offensichtlich außergewöhnlich strenge Auswahlkriterien angewandt. Der Landesbeauftragte hält dies bei diesem für das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung besonders sensiblen Bereich für eine sachgerechte Praxis. Die Differenz zur Vorgehensweise in den neuen Ländern verdeutlichen die Übernahmekquoten der Länder Brandenburg (Übernahme von 54 % aller Bewerber), Mecklenburg-Vorpommern

(Übernahme 40 %), Sachsen (Übernahme 65 %), Sachsen-Anhalt (Übernahme 62 %) und Thüringen (Übernahme ca. 53 %).

Es ist davon auszugehen, daß die Mehrzahl der nichtübernommenen Richter und Staatsanwälte heute als „Anwälte des Rechts“ tätig sind.

2.1.2 Überprüfungen auf Ebene der Bezirksverwaltungen

In der Zahl der überprüften Mitarbeiter gibt es in den Bezirksamtern „Ost“ eine große Spannweite. Während die Bezirke Mitte, Treptow und Weißensee alle Mitarbeiter auf eine Tätigkeit für das MfS überprüft haben, haben Friedrichshain und besonders Hellersdorf nur die Anforderungen der bereits genannten AVÜ-MfS vom 12. März 1993 erfüllt. Die Zahlen für die Bezirksamter „Ost“ und Berlin-Spandau (ohne den Bildungs- sowie städtischen Krankenhausbereich) und „West“ sind in der folgenden Tabelle zusammengefaßt.

Berlin-Spandau wurde in der folgenden Tabelle den Ost-Bezirksämtern zugeordnet, da durch die verwaltungsmäßige Wiedereingliederung von West-Staaten in den ehemals zum westlichen Teil Berlins gehörenden Bezirk Spandau die aus West-Staaten kommenden Mitarbeiter einer gleichen Überprüfung unterlagen wie Mitarbeiter aus den Ost-Bezirken.

Tabelle 6:

Ergebnisse der Personalüberprüfungen bei den Bezirksverwaltungen für die Jahre 1991 bis 1996

	Bezirksämter "Ost"	Bezirksämter „West“
Anzahl der Anfragen beim BStU (Mindestzahlen)	18 890	330
Anzahl der Erkenntnisse anhand der BStU-Auskünfte (Mindestzahlen)	> 1490	<5
in % der Anfragen	7,9 %	
Anzahl der Kündigungen, Aufhebungsverträge, Vorruhestandsregelungen (Mindestzahlen)	790	-
in % der Erkenntnisse	53,0 %	
Auf Grund von „Zumutbarkeit“ mildere arbeitsrechtliche Regelungen (Mindestzahlen)	> 200	-
in % der Erkenntnisse	13,4 %	
nicht abgeschlossene bzw. laufende Verfahren (Mindestzahlen)	370	20
in % der Erkenntnisse	24,8 %	
Kündigungen wegen persönlicher Nichteignung (Mindestzahlen)	> 310	-
personalrechtliche Konsequenzen anhand der 1990/91er Personalfragebögen (Mindestzahlen)	> 540	-
Arbeits-/Verwaltungsgerichtsverfahren (Mindestzahlen)	> 370	-
Wiedereinstellungen nach gerichtlicher Entscheidung (Mindestzahlen)	30	-

Dieser Übersicht nach gehörten fast 8 % der überprüften Mitarbeiter der Bezirksverwaltung „Ost“ zum Kreis der durch die BStU-Auskunft „Belasteten“. Von dieser Gruppe wurde ca. die Hälfte der Arbeitsverhältnisse durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder über die Vorruhestandsregelung beendet. Jeder zweiten Entlassung folgte eine Klage. Knapp 10 % der Kläger hatten Erfolg und mußten wieder eingestellt werden.

Die anhand der BStU-Auskünfte ermittelte „Belastungsquote“ zeigt für die einzelnen Bezirksamter eine große Schwankungsbreite. Besonders hoch war der Anteil belasteter Mitarbeiter in den Bezirken Marzahn, Köpenick und Treptow, weit geringer war die Quote in den Bezirken Prenzlauer Berg und Weißensee.

Die der BStU-Auskunft folgende Einzelfallprüfung führte im Ergebnis von Bezirk zu Bezirk statistisch zu deutlich unterschiedlichen Entlassungsquoten und war von sehr unterschiedlicher

Qualität. Während es in den Bezirken Marzahn und Prenzlauer Berg bei den durch die BStU-Auskunft belasteten Mitarbeitern zu einer vergleichsweise hohen Zahl von Entlassungen kam, war deren Zahl in den Bezirksverwaltungen von Lichtenberg und Pan-kow vergleichsweise gering.

Für die bisher nicht abgeschlossenen Problemfälle in den Bezirksamtern bietet der LStU weiterhin seine Beratungshilfe an.

2.1.3 Problem Anwälte

Zu Zeiten der Regierungen Modrow und de Maizière erhielten Tausende neuer Anwälte ihre Zulassung. Es waren überwiegend Juristen, die zuvor der DDR-Justiz als Richter und Staatsanwälte gedient hatten bzw. Mitarbeiter des MfS mit einem Abschluß der Juristischen Hochschule Potsdam waren. Ihre Überprüfung nach der Vereinigung hat sich praktisch als unwirksam erwiesen. Die

anwaltlichen Standesorganisationen sind nach Ansicht des LStU ihrer „Selbstreinigungspflicht“ nicht nachgekommen. Die Konsequenz dessen ist, daß Opfer des SED-Regimes in schwer erträgliche Situationen kommen, wenn sie in Gerichtsverhandlungen, die der rechtlichen Bewältigung von DDR-Altlasten dienen, mit Anwälten konfrontiert werden, die in der DDR gerade jenes Unrecht als Richter, Staatsanwälte oder gar Vernehmungsoffiziere des MfS geschaffen haben. Dies führt zu der unerträglichen Situation, daß ehemalige MfS-Vernehmer heute ihre ehemaligen Opfer vor Gericht erneut „vernehmen“ können, nun in der Robe des Anwalts.

2.1.4 Ein vorläufiges Resümee

Mit der Vereinigung der beiden Hälften Berlins am 3. Oktober 1990 begann die Überprüfung von Mitarbeitern und Bewerbern für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin auf eine frühere Tätigkeit für das MfS, so wie es der Einigungsvertrag vorsah. Gemäß Einigungsvertrag konzentrierte sich die Überprüfung vor allem auf Mitarbeiter und Bewerber für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes und seiner Bezirke, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten. Ziel war es, insbesondere das Vertrauen der Bewohner des ehemaligen Ost-Teils der Stadt in die neue, rechtsstaatlichen Garantien verpflichtete Verwaltung zu sichern. Zugleich galt es aber auch, das Vertrauen der Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung im ehemaligen Ost-Teil der Stadt untereinander wieder herzustellen, in deren Reihen es zu DDR-Zeiten nicht wenige Kollegen gab, die als Inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit mit Auskünften über die Beschäftigten im jeweiligen Tätigkeitsfeld gefällig gewesen waren bzw. sich sogar an aktiven Zersetzungmaßnahmen des MfS gegen Kollegen beteiligt hatten. Seit dem 31. Dezember 1993 ist der Sonderkündigungstatbestand des Einigungsvertrages (mangelnde persönliche Eignung; Anl. I Kap. XIX Sachg. A Abschn. III, Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 EV) entfallen, die Überprüfung ist heute nahezu abgeschlossen.

Für das Land Berlin läßt sich feststellen, daß die Überprüfung ihr Ziel im großen und ganzen im Rahmen der rechtsstaatlichen und tatsächlichen Möglichkeiten erfüllt hat.

Für den Prozeß der Überprüfung hat sich als ausgesprochen positiv die Entscheidung ausgewirkt, frühzeitig eine Koordinierungs- und Beratungsgruppe in der Innenverwaltung einzurichten (II KB), die mit Informationen und Beratungsangeboten den personalführenden Stellen zur Seite stand, bis das Land einen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berief und dessen Behörde arbeitsfähig wurde. Nach Auflösung der Koordinierungs- und Beratungsgruppe in der Innenverwaltung übernahm er deren Mitarbeiter und Beratungsaufgaben.

Unbefriedigend bleibt, daß es nicht gelungen ist, auf Landesebene eine durchgängig einheitliche Überprüfungspraxis zu gewährleisten. Doch ist dies der Preis, den Verwaltungen und Bürger dafür zu zahlen haben, daß in einem föderalen, demokratischen politischen System nicht von einer zentralen Stelle aus, wie es DDR-Praxis war, das gesamte Verwaltungshandeln „gleichgeschaltet“ werden kann.

Im Verhältnis zu den anderen neuen Bundesländern hatte Berlin einen unvergleichlichen Startvorteil. Das Land konnte den demokratischen und rechtsstaatlichen Neuaufbau durch die im Westteil der Stadt existierende Verwaltung weit mehr unterstützen als andere alte Bundesländer bei ihrer Hilfe zum Neuaufbau von Verwaltungen in den neuen Ländern. Im Ergebnis wurden z. B. im Bereich der Justiz in Berlin nur 15 % der ehemaligen Richter und Staatsanwälte aus dem Ostteil der Stadt übernommen. Im Vergleich dazu sind es in den anderen neuen Bundesländern im Durchschnitt 50 %. Gleichmaßen wurden im öffentlichen Dienst des Landes Berlin keine ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS belassen, während in den Polizeien anderer neuer Bundesländer noch einige hundert ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS tätig sind.

Die für diesen Bericht ermittelten Daten zeigen, daß im Rahmen der Personalüberprüfungen durch die personalführenden Stellen sowie bei der nachträglichen Kontrolle von einschlägigen Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichtsbarkeit in der

Summe keineswegs leichtfertig und mit dem Ziel, möglichst viele Belastete zu entlassen, gehandelt und entschieden wurde. Träfe der Vorwurf zu, daß das Land Berlin die Überprüfungsverfahren nur als einfaches Mittel zum Stellenabbau genutzt hätte, wäre die geringe Zahl der arbeitsrechtlichen Konsequenzen im Lehrerbereich nicht zu erklären.

In der öffentlichen Diskussion anlässlich von Kündigungen wird häufig übersehen, daß die Tätigkeit für das MfS in vielen Fällen nur die mittelbare Ursache für die Kündigung gewesen ist. Vielfach erfolgte die Lösung des Arbeitsverhältnisses erst, nachdem dem Beschäftigten Falschangaben im Personalfragebogen nachgewiesen werden konnten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in diesem oder jenem öffentlichen Bereich noch irgendein ehemaliger inoffizieller Mitarbeiter des MfS beschäftigt ist, weil zum Zeitpunkt der Überprüfung die Aktenlage den Nachweis der Unzumutbarkeit nicht erbrachte, es in dem entsprechenden Bereich an der nötigen Sorgfalt oder Willen fehlte und schließlich im Westteil der Stadt eine „Regelüberprüfung“ nur für wenige, herausgehobene Positionen vorgesehen war und ist. Aber auch dies ist ein Preis, den eine demokratische Gesellschaft zu akzeptieren hat. Eine perfekte Überprüfung verlangte einen stasigleichen Überprüfungsapparat mit stasigleichen „perfekten“ Methoden.

Das Gesetz über den Landesbeauftragten hat seiner Behörde deutliche Grenzen bei der Überprüfung gesetzt, wie folgend noch zu zeigen ist. Über gutachterliche Stellungnahmen hinaus sind ihm die Hände gegenüber den personalführenden Stellen gebunden.

Von Beginn an litt die Überprüfung mit ihrer Schwerpunktsetzung auf offizielle und inoffizielle Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit darunter, daß anderen Positionen im repressiven Gefüge des SED-Staates zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Zu nennen sind z. B. Nomenklaturkader der SED, deren Verantwortung für Repression und Indoktrination im Vergleich zu inoffiziellen Mitarbeitern des MfS keinesfalls geringer war.

Nach Ansicht des LStU unzulänglich sind auch die jüngst erfolgten Eignungsüberprüfungen im Rahmen der Verbeamtung der Lehrer aus dem Ostteil der Stadt. Es ist kaum anzunehmen, daß bei der Verbeamtung von über 5 200 Lehrern im Dezember 1996 selbst die kritischen Fälle (Weiterbeschäftigung als Lehrer trotz Stasi-Belastung, Schuldirektoren, Schulparteisekretäre, Freundschaftsspionierleiter, Staatsbürgerkunde- und Wehrkundelehrer) auf Verfassungstreue gründlich überprüft wurden. Gleiches dürfte auch für die Ende 1996 forcierte Verbeamtung von Lehrkräften und Mitarbeitern an Universitäten, Hoch- und Fachschulen zutreffen. Dabei nutzte lediglich die Humboldt-Universität das Angebot des LStU zur Beratung und Beteiligung an Anhörungen. Zweifellos dient es dem inneren Frieden der Stadt und des Landes und der Integration ehemaliger kleiner Parteigänger des SED-Regimes in die für sie neue demokratische Ordnung, wenn nach sechs Jahren der Überprüfung deren Ende abzusehen ist und nicht mehr nur das Verhalten zu DDR-Zeiten, sondern auch die in den letzten Jahren gezeigte Bereitschaft, sich der demokratischen Ordnung der Bundesrepublik gegenüber loyal zu verhalten, positiv zu Buche schlägt.

Zugleich zeigt sich hier aber ein schwieriger Zielkonflikt, soweit es die Integration von Opfern und Benachteiligten der SED-Diktatur betrifft. Sie, denen zu Zeiten der DDR der Zugang zu besseren Positionen versagt blieb, weil sie sich verweigerten oder widersprachen, die Diskriminierung oder Repression erfahren mußten, sehen heute, daß der größte Teil derer, die sich angepaßt haben und dafür mit sozialem und gesellschaftlichem Aufstieg belohnt wurden, auch heute noch im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Die soziale und berufliche Situation der Opfer und Benachteiligten der SED-Diktatur ist heute noch häufig bedeutend schlechter. Aus ihrer Sicht erscheint das Ergebnis der Personalüberprüfungen, um es vorsichtig zu formulieren, eher unbefriedigend. Sie müssen erleben, daß Anpassen und Mitmachen sich im Regelfall auch nach einem Systemwechsel auszahlt, während soziale und berufliche Nachteile als Folge von Verweigerung und Zivilcourage im überwundenen System in der neuen, demokratischen Ordnung nur in geringerem Maße ausgeglichen werden. So besteht das Problem, daß, je großzügiger die Integrati-

ansangebote für die kleinen und großen Parteigänger des alten Systems sind, um so mehr die Gefahr wächst, daß gerade jene sich ausgeschlossen sehen und desintegriert werden, die sich unter den Bedingungen einer Diktatur der Anpassung und Integration verweigerten und sich für eine demokratische Ordnung einsetzten. In der Bürgerberatung beim LStU sind es gerade sie, die häufig verzweifelt um Rat nachsuchen.

2.2 Die Beratung der Berliner Verwaltung zu Personalentscheidungen im Jahre 1996

Wie in den Jahren zuvor bewegte sich die Beratung der Senats- und der Bezirksverwaltungen auf zwei Ebenen. Einerseits galt es, die Bezirks- und Landesverwaltungen über den sich ständig verbessernden Erschließungsstand von Unterlagen des ehemaligen MfS durch die Behörde des Bundesbeauftragten und die daraus für Personalüberprüfungen resultierenden Konsequenzen kontinuierlich zu informieren. Andererseits galt es, den Landes- und Bezirksverwaltungen weiterhin Dienstleistungen anzubieten bei Personalüberprüfungen und -entscheidungen im Einzelfall.

2.2.1 Die generelle Beratung

Im Februar 1996 wurden die Senats- und Bezirksverwaltungen darüber informiert, daß der Archivierungsgrad der Unterlagen beim Bundesbeauftragten sowie die dort erarbeiteten Findhilfsmittel inzwischen einen Stand erreicht haben, der das Auftauchen weitgehend unbekannter Unterlagen kaum noch erwarten läßt. Das bedeutet, daß alle ab diesem Zeitpunkt vom BStU erstellten Auskünfte einen sehr hohen Grad an Sicherheit aufweisen. Für die vor Mitte 1994 ergangenen Auskünfte folgender Kategorien empfahl daher der BStU, einen Antrag auf Aktualisierung der ursprünglichen Auskunft zu stellen, wenn im Rahmen der bisherigen Überprüfung:

sich aus den bisher erschlossenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes keine Hinweise auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben haben

oder

eine Karteierfassung als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nachweisbar ist, aber nichts über Umfang und Intensität einer Tätigkeit gesagt werden konnte

oder

die Person als inoffizieller Mitarbeiter für eine Diensteinheit des MfS erfaßt war, aber noch keine weiteren Unterlagen aufgefunden wurden.

Der LStU bekräftigte diese Empfehlung und regte darüber hinaus an, diese Aktualisierung auch in den Fällen beim BStU zu beantragen, wenn bisher nur der Personalteil einer IM-Akte, aber nicht die Arbeits- und Berichtsakte aufgefunden wurde.

Nach dem StUG ist der BStU verpflichtet, beim Auftauchen neuer Erkenntnisse diese von sich aus der anfragenden Stelle mitzuteilen. Das erfolgt jedoch nicht generell, da der BStU die Vielzahl der bei ihm anfallenden Daten nicht unter diesem Aspekt erfaßt hat. Dies führte im Berichtsjahr zu einem Konflikt zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und dem BStU. Der LStU bemühte sich erfolgreich, hier zu vermitteln und eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Im Ergebnis verlangt der BStU nunmehr für die Zweitüberprüfung keine Einverständniserklärung der Angefragten mehr, wohl aber, daß diese über die erneute Anfrage in Kenntnis gesetzt werden.

Der Landesbeauftragte empfiehlt, zumindest in den Fällen eine Aktualisierung der Auskunft zu beantragen, in denen Indizien bereits den Verdacht einer Tätigkeit für das MfS ausgelöst haben. Die Aktualisierung der ursprünglichen BStU-Auskünfte bietet die Chance, sowohl den Verdacht zu erhärten, aber auch, was meist übersehen wird, Beschäftigte von diesem Verdacht zu entlasten.

Gelegenheit, die Landesverwaltungen generell über die neue Entwicklung bei der Überprüfung von Mitarbeitern des und Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu informieren, boten z. B. die turnusmäßigen Sitzungen der Bezirksamtsdirektoren. So stellte ein Mitarbeiter des LStU im März 1996 den Bezirksamtsdi-

rektoren die aktuelle Tätigkeit des LStU mit Verweis auf dessen Bericht für das Jahr 1995 vor. Dies wurde verbunden mit Erläuterungen zum Problem „Zweitüberprüfung“. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß der LStU einer Mittlerrolle zwischen den Berliner Verwaltungen und dem BStU erfüllt und die Bezirksverwaltungen sich daher mit speziellen Problemen (z. B. beschleunigter Akteneinsicht, Struktur- und Verfahrensfragen etc.) an den LStU wenden können. Zugleich wurden die Bezirksamtsdirektoren auf die umfangreiche Materialsammlung des LStU zu Fragen der Verbeamtung, der Dienstzeitenanrechnung und des mehrstufigen Nomenklaturkadersystems des SED-Herrschaftssystems hingewiesen, die als Service-Leistung abfragbar ist und helfen kann, Entscheidungen mit einem verbesserten Kenntnisstand sachkundiger zu treffen. Kurz erläutert wurde der Umgang des LStU mit Hinweisen der Bürger auf „Seilschaften“ und „IM“ in den bezirklichen Verwaltungen.

Für die Arbeit des LStU ist die Sammlung und Archivierung von Gerichtsurteilen zum Gesamtkomplex der juristischen Aufarbeitung der SED-Vergangenheit eine zentrale Arbeitsgrundlage, die wiederum den Senats- und Bezirksverwaltungen als Entscheidungshilfe zugute kommt. Hierzu gehören jene gerichtlichen Verfahren, die von den Berliner Verwaltungen im Zusammenhang mit der Überprüfung vor den Arbeitsgerichten geführt werden. Für die Beratungsmöglichkeiten des LStU gegenüber der Berliner Verwaltung ist die Information an den LStU über derartige Prozesse und ihre Ergebnisse notwendig, doch sind bisher Informationen durch die Rechtsämter über Prozeßergebnisse die Ausnahme.

2.2.2 Gutachterliche Beratung bei Einzelfallentscheidungen

Die unklaren Formulierungen im Berliner LStU-Gesetz wirken sich in Verbindung mit dem vom StUG geforderten engen Rahmen beim Umgang mit den Auskünften des BStU bei der Beratung in Einzelfällen nach wie vor nachteilig aus. Die Folge der bisher gesetzlich sehr restriktiven Regelungen ist, daß der Berliner LStU bei der Beratung der Verwaltung in Einzelfallentscheidungen aus den BStU-Auskünften nur einige wenige Angaben in anonymisierter Form zur Einsicht erhält. Doch sind für die Beurteilung des Einzelfalles z. B. Angaben zum beruflichen Werdegang unerlässlich, da sie für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit nicht selten von entscheidender Bedeutung sind. Hier nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen, birgt die Gefahr der oberflächlichen Bewertung in existentiell bedeutsamen Fragen in sich.

Als Lösung böte sich eine eindeutig gesetzlich geregelte Befugnis des LStU zur Beteiligung bei der „Einzelfallprüfung“ an. Sollte sich das Abgeordnetenhaus dazu entschließen, über das Jahr 1997 hinaus die Behörde des LStU zu verlängern, so wäre eine Novellierung des „Gesetzes über den Landesbeauftragten ...“ angeraten, die in dieser Frage klare Befugnisregelungen trifft.

In Fällen, in denen den personalführenden Stellen vom BStU nach einem Auskunftersuchen die Mitteilung gemacht wird, daß zur betreffenden Person nur Karteikarten und leere Aktendeckel vorgefunden wurden, hat der LStU zu einer gezielten weiteren Nachfrage beim BStU geraten. Für eine erweiterte Recherche des BStU geben die Karteikarten des MfS für die sachkundigen Mitarbeiter des Landesbeauftragten in der Regel viele Anknüpfungspunkte. Der LStU gibt den personalführenden Stellen bei der Formulierung von erweiterten Auskunftersuchen an den BStU jede mögliche Unterstützung.

Darüber hinaus empfahl der LStU den Mitarbeitern der personalführenden Stellen, sofern sich die Bewertung einer BStU-Auskunft als schwierig erwies, selbst beim BStU in die dort vorhandenen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die bei einer BStU-Auskunft mitgeschickten Kopien stellen nur eine Auswahl des dortigen Rechercheurs dar, die im Regelfall keinerlei Angaben zum Lebensweg des Betroffenen enthalten. Wie Mitarbeiter der Verwaltung versicherten, die selbst Unterlagen beim BStU eingesehen hatten, erleichterte dies wesentlich die Entscheidungsfindung.

Vor dem Hintergrund der speziellen Sachkenntnisse der Mitarbeiter des LStU über das Herrschaftssystem der SED und die zentrale Rolle des MfS lassen sich in Verdachtsfällen viele Aussagen

der Betroffenen bereits in einem Gespräch dahingehend überprüfen, ob sich ihre Einlassungen mit denen der BStU-Auskunft decken. Dies setzt allerdings voraus, daß dem Betroffenen das Angebot gemacht wird, zu einem Gespräch Mitarbeiter des Landesbeauftragten mit heranzuziehen und er hierzu seine Einwilligung gibt. In nicht wenigen Fällen waren die Betroffenen für eine solche Möglichkeit dankbar, da sie vor dem Hintergrund des hierbei notwendigen Sachverständnisses den bisherigen Verlauf ihres Lebens darlegen konnten. Häufig half ein solches Gespräch, einen Teil des psychischen Druckes abzubauen, unter dem die betreffenden Personen stehen.

2.2.3 Mitwirkung in Personalkommissionen auf Anforderung von Personalstellen

Für alle Seiten fruchtbar hat sich die kontinuierliche Mitarbeit in der bei der Senatsverwaltung für Gesundheit für die leitenden Mitarbeiter der damals kommunalen Krankenhäuser installierten Personalkommission erwiesen. Sie legte Wert darauf, daß in ihr jemand mitarbeitet, der sich in den vergangenheitsbezogenen politischen Fragen, aber auch mit der besonderen Struktur des DDR-Gesundheitswesens auskennt. Der Zeitaufwand für die im Rahmen dieser Kommission mit von der Überprüfung Betroffenen geführten Gespräche liegt über dem üblichen. Es kann bis zu 6 Stunden dauern, wenn eine Tätigkeit für das MfS hartnäckig bestritten wird und Stück für Stück bewiesen werden muß.

Auf Grund dieser guten Erfahrung sowie angesichts der im Herbst 1995 erwarteten Fusion der Länder Berlin und Brandenburg erklärte sich der LStU auf Nachfrage einzelner Ämter Brandenburgs bereit, ihre Personalkommissionen zu unterstützen.

Nicht selten wurde der Landesbeauftragte von personalführenden Stellen mit der Erwartung konfrontiert, daß er im konkreten Fall die Entscheidung abnimmt. Eine solche Erwartung verkennt die Rechtslage. Über die unmittelbare Beratung hinaus in Form einer gutachterlichen Stellungnahme kann der LStU den personalführenden Stellen bei der Begründung ihrer Entscheidungen Hilfestellung geben, aber nicht die Entscheidung den Behörden abnehmen.

Das Personalvertretungsgesetz gibt Personalräten ein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen. Gewerkschaften und sonstige Berufsvertretungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes erfüllen für die Beschäftigten eine „anwaltschaftliche“ Funktion. Daher hat der LStU im Berichtsjahr den Kontakt zu Gewerkschaften und Personalräten gesucht, sofern in Einzelfällen diese sich nicht selbst an den LStU gewandt haben, um Fragen der Überprüfung zu klären.

In Zusammenhang mit der Diskussion um die Novellierung des StUG (3. StUG vom 20. Dezember 1996) sind vor allem durch die neue Stichtagregelung für Beauskunftungen Irritationen bei Gewerkschaften und Personalräten entstanden. Die neue Regelung, die ab dem 1. August 1998 gilt, besagt (§ 19 Abs. 1 StUG), daß ab diesem Zeitpunkt im Rahmen von Personalüberprüfungsanfragen der BStU keine Auskunft mehr zu erteilen hat, sofern „keine Hinweise vorhanden sind, daß nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat“. Ein neuer Abs. 8 erweitert diese Einschränkung der bisherigen Auskunftspraxis generell, d. h. ohne einen Stichtag, auch auf Fälle, in denen trotz einer vorliegenden Verpflichtungserklärung es nach Kenntnis des BStU zu keinen Mitteilungen an das MfS gekommen ist. Die gleiche Regelung gilt für Wehrpflichtige, die während der Wehrpflicht zwar Kontakte zum MfS hatten, jedoch keine personenbezogenen Informationen lieferten und nach Beendigung der Dienstzeit die Zusammenarbeit mit dem MfS nicht fortsetzten.

In diesem Zusammenhang kam bei Personalräten und gewerkschaftlichen Vertretungen die Frage auf, ob in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durch die neue Rechtslage zur erneuten Entscheidung anstehen. Nach Auffassung des LStU ist dies nicht der Fall.

Beim LStU lassen sich nicht nur personalführende Stellen beraten, sondern auch jene, denen bei einer Überprüfung anhand von BStU-Auskunften vorgehalten werden mußte, daß sie Stasi-Kontakte hatten. Ein häufig vorkommender Sonderfall betrifft

Beschäftigte, die vor der Auskunft des BStU die Frage einer Tätigkeit für das MfS in den Personalfragebögen der Berliner Verwaltung verneint bzw. nicht beantwortet hatten.

Der LStU vertritt in Übereinstimmung mit der Berliner Verwaltung und der Rechtsprechung die Position, daß bewußt falsche Angaben gegenüber dem Arbeitgeber ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der „persönlichen Eignung“ sind, die insbesondere bei der Entscheidung über eine Verbeamtung Berücksichtigung finden müssen.

Der LStU verkennt nicht, daß es spezifische Situationen der Verpflichtung zur IM-Tätigkeit gegeben hat, die vergessen zu haben durchaus glaubhaft vorgetragen werden kann. Dies gilt speziell für Wehrpflichtige, die unmittelbar nach Dienstantritt von MfS-Mitarbeitern in NVA-Uniformen aufgefordert wurden, ein Papier zu unterzeichnen, mit dem sie sich verpflichteten, über die Sicherheit der NVA Gefährdendes Mitteilungen zu machen. Die Konferenz der Landesbeauftragten hat in diesem Sinne bereits vor längerer Zeit eine Empfehlung an die personalführenden Stellen gegeben.

3 Bürgerberatung und -betreuung

Wie bereits eingangs betont, ist das Interesse an der Einsicht in MfS-Akten ungebrochen und spiegelt sich entsprechend in der Bürgerberatung des LStU wider. Neben dem Wunsch, anhand von MfS-Unterlagen früheren Eingriffen in die Lebens- und Familiengeschichte durch das MfS auf die Spur zu kommen, sind die seit 1991 geschaffenen Rehabilitierungsansprüche ein weiterer Anlaß, Einsicht in MfS-Unterlagen und die Beratung seitens des LStU in Anspruch zu nehmen.

Seit Bestehen der Behörde erfolgten insgesamt ca. 3 500 Beratungen. Die Ratsuchenden kommen nicht nur aus den ehemaligen Ost- und Westbezirken Berlins, sondern auch aus Brandenburg und aus den alten Bundesländern. Soweit sich Bürger aus der alten Bundesrepublik beraten lassen, sind es überwiegend ehemalige Bewohner der DDR, die einst in die Bundesrepublik geflüchtet oder ausgeweisert sind bzw. nach politischer Haft im Rahmen des Häftlingsfreikaufes in die Bundesrepublik kamen und seit 1992 in Berlin beim BStU Akteneinsicht nehmen. Da es für sie in ihren heimatlichen Bundesländern keine speziellen Beratungsstellen gibt, nehmen sie den Berliner LStU in Anspruch, sowohl unmittelbar anläßlich von Berlin-Besuchen, aber auch telefonisch und schriftlich. Die Beratung steht auch Personen offen, die in irgendeiner Form für das MfS tätig waren.

Während die Beratung vor der Akteneinsicht beim BStU im wesentlichen nur Modalitäten der Antragstellung betrifft - in diesen Gesprächen werden die Bürger zugleich auf die verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten der Rehabilitierung aufmerksam gemacht -, ist sie nach der Akteneinsicht im Regelfall weit aus intensiver.

Die Akteneinsicht bewirkt bei vielen einen erheblichen psychischen Druck, der aufgefangen werden muß. Es ist in diesen Gesprächen mithin weitaus mehr zu leisten, als nur die mitgebrachten MfS-Akten zu interpretieren und das für das Verständnis der Akten notwendige Wissen über Struktur und Arbeitsweise des MfS zu vermitteln.

Sich von Verwandten, Freunden und vertrauten Arbeitskollegen verraten zu sehen, die als IM tätig waren, wirkt auf die Betroffenen oft schwer und nachhaltig. Die andere, positive Seite der Akteneinsicht ist, daß aber auch der Verdacht gegen Freunde, Verwandte und Bekannte entkräftet werden kann.

In den Gesprächen, die im Bedarfsfall auch in den Wohnungen der zu Beratenden geführt werden, wird versucht, den emotionalen Druck nach der Konfrontation mit der Vergangenheit aufzufangen. Während es für zahlreiche Besucher bereits eine hinreichende Hilfe ist, daß nach der Akteneinsicht, die viele Erlebnisse und Erfahrungen wieder ins Gedächtnis zurückruft, die Möglichkeit besteht, mit Mitarbeitern des LStU über ihre Verfolgung zu reden, da sie niemanden kennen, der sich für ihr Schicksal interessiert, bedarf es bei manchen Ratsuchenden weitergehender Hilfe. In diesen Fällen wird gegebenenfalls empfohlen, weitere Gespräche mit kompetenten Psychotherapeuten zu führen.

Anlässlich der Beratungen werden die Betroffenen über ihre Entschädigungsrechte informiert. Manchem von ihnen gilt es, Mut zu machen, ihre gesetzlich garantierten Rechte wahrzunehmen und resignative Haltungen aufzugeben. Es wird bei Bedarf Mithilfe beim Überwinden bürokratischer Hürden, so z. B. beim Ausfüllen von Anträgen, beim Schreiben von Briefen, beim Führen von Telefonaten, bei Behördengängen usw. angeboten.

Sofern Betroffene mit rechtlichen Mitteln oder anderen Formen der offenen und öffentlichen Auseinandersetzung gegen jene ehemaligen IM vorgehen wollen, von denen sie einst verraten wurden, werden sie mit der gegenwärtigen Rechtsprechung bekannt gemacht und es wird ihnen empfohlen, sich in brisanten Fällen an die ZERV bzw. an die zuständige Staatsanwaltschaft zu wenden.

3.1 Schwerpunkte der Beratung

Besondere Schwerpunkte der Beratung werden gesetzt durch die verschiedenen gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitierung erlittenen Unrechts und zur Milderung der Folgen langjähriger Verfolgung, Haft und beruflicher wie sozialer Diskriminierung aus politischen Gründen.

3.1.1 Beratung zum strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Seit 1991 sind mehr als hunderttausend ehemalige politische Häftlinge zunächst im Wege von Kassationsverfahren, seit 1992 auf Grundlage des StrRehaG (auch als 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, 1. SED-UnBerG, bezeichnet) rehabilitiert worden.

Die Justiz des vereinten Deutschlands hat in dieser Frage eine gewaltige Leistung vollbracht. Nach dem gegenwärtig geltenden Recht wird Ende 1997 die Antragsfrist auslaufen, doch ist damit zu rechnen, daß im Rahmen einer weiteren Novellierung des StrRehaG, die seit längerer Zeit vom Bundestag vorbereitet wird, auch die Antragsfrist erneut verlängert wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß insbesondere ehemalige Häftlinge oder zu DDR-Zeiten in die Psychiatrie Eingewiesene zur Beratung kommen, bei denen es aus unterschiedlichen Gründen zu Problemen mit der Rehabilitierung kam, daß die Rehabilitierung völlig versagt wurde oder nur zu Teilen erfolgte. Sofern sich aus dem Beratungsgespräch und den vorgelegten Unterlagen der Eindruck ergibt, daß Rehabilitierungen zu Unrecht verweigert wurden, werden Ratsuchende im Rahmen der Möglichkeiten des LStU intensiv unterstützt.

Ein typischer Fall aus der Beratungspraxis (eine Teilrehabilitierung):

Im Januar 1964 wird ein junger Mann vom Militäröbergericht Neubrandenburg wegen „Fahnenflucht“ zu einer Zuchthausstrafe von 27 Monaten Haft verurteilt. Anlaß war ein mit Freunden schon seit längerem geplanter Fluchtversuch, der im September 1963 gescheitert war. Der junge Mann war Anfang Mai 1963 zum Wehrdienst in die NVA eingezogen worden und hatte sich unter Druck und Drohungen bei der Musterung zu drei Jahren Dienst in der NVA verpflichtet. Dies war für ihn erst recht Anlaß, sein Fluchtvorhaben zügig voranzutreiben, um so bald wie möglich dem Zwang, Druck und künftig zu erwartenden Drill zu entgehen.

Im Oktober 1996 entscheidet das LG Neubrandenburg, daß das Urteil des Militäröbergerichts "für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben wird, soweit der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verurteilt worden ist. Im übrigen wird der Rehabilitierungsantrag als unbegründet zurückgewiesen."

Zur Begründung wird u. a. erklärt: „Die Entscheidung hat hier, soweit sie nicht aufgehoben worden ist, nicht politischer Verfolgung gedient.“

Des weiteren heißt es im Urteil, daß das LG Neubrandenburg ursprünglich Verurteilungen wegen „Fahnenflucht“ auf Grund des repressiven Charakters der NVA nach innen und außen immer als rehabilitierungsfähig bewertet und entsprechend entschieden habe. Doch seien diese Beschlüsse stets vom OLG Rostock mit der Begründung aufgehoben worden, „die NVA müsse hinsichtlich des Strafrechtsschutzes einer demokratisch legitimierten Armee gleichgestellt werden.“

Die grundsätzliche Bestätigung des DDR-Urteils, die Negierung des repressiven Charakters der NVA und letztendlich die Gleichsetzung der Armee einer Diktatur mit der einer Demokratie hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes ist nach Auffassung des LStU unakzeptierbar. Die Nichtanerkennung von einem der insgesamt 27 Monate Haft mag auf den ersten Blick vernachlässigbar wirken, doch würde dabei verkannt, wie solche Entscheidungen und Begründungen auf ehemalige Häftlinge wirken. Sie werden fast wie eine zweite Verurteilung empfunden. Das Trauma von ungerechtfertigter Verurteilung und Haft wird erneut heraufbeschworen. Der Betroffene gerät wiederum in eine psychische Situation, deren Auswirkung - nach dem Urteil eines in diesem Falle zur Unterstützung des Betroffenen herangezogenen Psychotherapeuten - äußerst schädigend ist.

Dies ist ein Fall, der nach Ansicht des LStU dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen wäre. Doch verfügt der mit diesem Fall an den LStU herangetretene Bürger über nicht ausreichende finanzielle Mittel, um mit der notwendigen anwaltlichen Unterstützung diesen Weg zu gehen.

Während in diesem Fall die völlige Rehabilitierung bisher an einem juristischen Problem scheiterte, liegen die Gründe der Versagung der Rehabilitierung oder einer nur teilweisen Rehabilitierung in anderen Fällen, die der LStU aus seiner Beratungstätigkeit kennt, in Beweiserfordernissen, die die Antragsteller nicht - oder nicht aus eigener Kraft - erbringen können. Dies trifft insbesondere bei Urteilen zu, in denen gegen die Betroffenen keine politischen Vorwürfe erhoben, sondern ihnen Verstöße gegen das sonstige Strafrecht vorgehalten werden und bei denen die über die Rehabilitierung zu entscheidenden Richter aus dem Urteiltext selbst keine Hinweise auf eine Verurteilung aus politischen Gründen entnehmen können. Ein typisches Beispiel sind Verurteilungen wegen Asozialität/Arbeitsscheu. Berechtigterweise bestehen die entscheidenden Gerichte auf einer Beweisführung, die zumindest plausibel belegt, daß politische, im Urteil nicht genannte Gründe Anlaß der Verurteilung waren. In Fällen, in denen die Mitarbeiter des LStU, dies vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse über die verdeckten Praktiken des MfS und der DDR-Justiz, die Darstellung der mit ihrem Rehabilitierungsantrag Abgewiesenen für überzeugend halten, werden ratsuchende Bürger auch beim Auffinden neuer Dokumente unterstützt, die beitragen können, den Anlaß der Verurteilung aufzuhellen. In solchen Fällen sind die im Laufe der letzten Jahre gewonnenen Kenntnisse des LStU über die verschiedensten archivalischen Überlieferungen des Staats- und Parteiapparates der DDR von besonderer Bedeutung, da sich die repressive Maschinerie keineswegs auf das MfS beschränkte, sondern Spuren politischer Repression und Disziplinierung sich in einer Vielzahl weiterer, weitaus weniger bekannter Archive finden lassen.

Besondere Schwierigkeiten, Belege und Zeugen zu finden, die auf politische Hintergründe verweisen, haben jene ehemaligen DDR-Bürger, die einen Zwangsaufenthalt in der Psychiatrie verbracht haben. Die Krankenakten - sofern sie noch vorhanden sind - sagen über politische Motive der Unterbringung nichts aus. Auch MfS-Unterlagen sind, so die bisherigen Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit, in diesem Bereich nicht aussagekräftig. Zeugenschaftliche Aussagen, die letztlich nur von jenen kommen könnten, die an der Zwangspsychiatisierung beteiligt waren, sind nicht zu erwarten. Sie befürchten, auf Grund ihres damaligen Verhaltens heute strafrechtlich belangt werden zu können.

3.1.2 Beratungen zum Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und zum Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Die Zahl derjenigen, die zu Fragen der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung gemäß dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG) beraten und unterstützt werden möchten, ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Probleme, bei denen die Betroffenen Hilfe erwarten, sind vielfältig. Die Palette reicht von der Bitte um Unterstützung beim Beschaffen von Belegmaterialien über die Befürwortung einer beschleunigten Akteneinsicht beim BStU bis zur Hilfe beim Ausfüllen des komplizierten Antragformulars.

Bei diesen Verfahren ist der LStU in allen das SED-Regime und speziell das MfS betreffenden Fragen für die Mitarbeiter der Berliner Rehabilitierungs-Behörde (Landesamt für zentrale soziale

Aufgaben) zum ständigen Ansprechpartner geworden. Es hat sich ausgezahlt, daß der Berliner LStU unmittelbar nach der Verabschiedung des 2. SED-UnBerG ein Fachseminar für Mitarbeiter dieser Behörde und anderer, mit der Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben betrauten öffentlichen Institutionen (Bundesversicherungsanstalt, Arbeitsämter) organisiert hat.

Genauso unterschiedlich wie die einzelnen Fälle beruflicher und verwaltungsrechtlicher Verfolgung in der ehemaligen DDR sind auch die heutigen Rehabilitierungsergebnisse. In der Summe sind die bisherigen Ergebnisse für die Betroffenen äußerst enttäuschend.

Ein typischer Fall einer gescheiterten beruflichen Rehabilitierung

Beispielhaft ist die Geschichte einer Frau, die in der DDR im Kulturbereich tätig war, große Veranstaltungen organisierte und sich nicht scheute, zu jener Zeit verfemte Künstler und Künstlerinnen, wie z. B. Bettina Wegener, auftreten zu lassen. Dadurch wurde das MfS auf sie aufmerksam und eröffnete einen Operativen Vorgang (OV). Als sie Anfang der 80er Jahre eine Veranstaltung mit internationaler Beteiligung gegen die Raketenstationierung realisieren wollte, schaltete sich das MfS direkt in dieses Vorhaben ein und setzte sie unter Druck. Da die Betroffene die geforderten Abstriche an ihrem Programm nicht akzeptierte, begann das MfS mit Zersetzungsmaßnahmen von besonders perfider Qualität, um ihre Widerstandskraft zu brechen.

Während der Schwangerschaft wurde ihr vom behandelnden Gynäkologen (einem IM) glaubhaft versichert, daß sie an Syphilis erkrankt sei. Als sie Zweifel an dieser Diagnose anmeldete, gab ihr der Arzt eine entsprechende medizinische Beweisführung, die für diesen Zweck vorbereitet worden war. Einige Zeit später wurde sie von diesem Arzt in eine Klinik eingeliefert, um einer vermeintlichen Fehlgeburt vorzubeugen. Wenige Tage vor der Entbindung informierte sie der gleiche Mediziner über eine bösartige Geschwulst, die man bei ihr diagnostiziert hätte. Die P. bekam daraufhin innerhalb kurzer Zeit graue Haare und Haarausfall. Wie die Akteneinsicht ergab, waren insgesamt 40 IM auf diese Frau angesetzt worden, die sie in allen Lebensbereichen bespitzelten und beeinträchtigten. Nach der glücklich verlaufenen Entbindung bekam sie tagelang ihr Baby nicht zu sehen. Als sie schließlich aus der Klinik entlassen wurde, fand sie die Kündigung vor. Sie bekam keine Arbeit mehr, stellte daraufhin einen Ausreiseantrag und war bis zur Ausreise in die Bundesrepublik als Reinigungskraft bei der Kirche tätig.

Im Aufnahmelaager Gießen erlitt sie einen schweren körperlichen und seelischen Zusammenbruch. Alle Versuche, eine ihrer Qualifikation und früheren beruflichen Tätigkeit vergleichbare Arbeit zu finden, schlugen bisher fehl. Von gelegentlichen, befristeten Tätigkeiten abgesehen, war sie bis in die jüngste Gegenwart arbeitslos. Seit einigen Monaten ist sie als ABM-Kraft in einer Bücherei tätig.

Als Folge der langjährigen Verfolgung mit Arbeits- oder Berufsverbots in der DDR sind die Betroffenen auf dem heutigen Arbeitsmarkt zum Teil nur schwer oder gar nicht mehr in ihrem alten Beruf vermittelbar. Das 2. SED-UnBerG gewährt den Betroffenen bisher keine gesetzlich bevorzugte (Wieder-)Einstellung in den Arbeitsfeldern, für die der Gesetzgeber die prinzipielle Möglichkeit hätte. Dies gilt sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene.

Seit 1990 sind jene Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der ehemaligen DDR, die sich den Anforderungen des SED-Regimes angepaßt haben, nahezu alle übernommen worden (sofern nicht im Einzelfall besondere Belastungen zur Kündigung führten), während für jene, deren Zivilcourage zu DDR-Zeiten zur Entlassung und beruflichen Diskriminierung führte, auch nach der friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung die Türen des öffentlichen Dienstes faktisch verschlossen geblieben sind.

Dem Landesbeauftragten bleibt nur im Einzelfall die Möglichkeit, personalführende Stellen des Landes auf die besondere Situation dieses Menschen anzusprechen und eine Fürsorgepflicht anzumahnen.

Die Anerkennung von Verfolgungszeiten gemäß dem 2. SED-UnBerG hat für diese Betroffenen nur nachgeordnete Bedeutung, soweit es sich um Menschen handelt, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben und die willens und fähig sind, in den erlernten oder verwandten Berufen ihren Lebensunterhalt zu

verdienen. Zwar werden bei der späteren Berentung die Verfolgungszeiten zugunsten der Betroffenen berücksichtigt. Doch die mangelnde Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung nach der Ausreise in die Bundesrepublik bzw. nach der Wiedervereinigung führt dazu, daß auch die Rentenansprüche weit aus geringer bleiben als die jener ehemaligen Kollegen und Kolleginnen, die in der DDR ein unauffällig angepaßtes berufliches Leben geführt haben.

Wie die Beratungstätigkeit zeigt, hat die problemlose Anerkennung von Berufsabschlüssen in der DDR seit der Wiedervereinigung bei jenen Berufsgruppen, die bis 1989 aus der DDR ausgereist sind (z. B. Ärzte und Lehrer), erheblichen Mißmut geschaffen. So mußten in der DDR ausgebildete Lehrer, waren sie vor 1989 in die Bundesrepublik ausgereist, hier das 2. Staatsexamen nachholen, während ihre Kollegen, die seit dem 3. Oktober 1990 im Schuldienst geblieben sind, sich erneuter Examina nicht unterziehen mußten. Ähnlich ist die Situation bei Fachärzten.

Viele Bürger, die sich vom LStU beraten lassen, müssen nicht mehr um ihre berufliche Wiedereingliederung nach Jahren und Jahrzehnten des Berufsverbotes in der DDR kämpfen. Sie haben das Rentenalter erreicht. Gleichwohl ist für sie die Anerkennung von Verfolgungszeiten in doppelter Hinsicht bedeutsam. Zum einen wirkt sie sich auf die Höhe ihrer Rente aus. Zum anderen bedeutet die Anerkennung politischer Verfolgung weitaus mehr als eine fiskalisch sich auswirkende Entscheidung. Meist wird übersehen, welches moralische und damit auch psychologische Gewicht es hat, Jahre und Jahrzehnte des Lebens in Widerspruch anerkannt zu bekommen.

Hierfür ist der Fall eines Lehrers beispielhaft, der auf Grund seiner politischen Haltung 1969 die Arbeit verlor:

Er, ein bekennender Christ, hatte sich geweigert, in den FDGB einzutreten, an staatlich verordneten Demonstrationen teilzunehmen und 1968 gewagt, den „Prager Frühling“ zu verteidigen. Die Kündigung wurde durch ein Arbeitsgerichtsurteil bestätigt.

Über Unterlagen, die den politischen Hintergrund für das Berufsverbot belegen konnten, verfügte er nicht mehr. Das Gerichtsurteil in dieser Arbeitsrechtssache, das er im Winter 1989 an das Oberste Gericht der DDR geschickt hatte, blieb fortan verschwunden. Erst eine zweite, von Mitarbeitern des LStU sachkundig begleitete Akteneinsicht beim BStU erbrachte aussagekräftige Dokumente, die den politischen Hintergrund seiner Kündigung und des folgenden Berufsverbotes belegten. Nach 21 Jahren des Berufsverbotes, in denen er mit unterschiedlichsten Jobs sein materielles Überleben mehr oder weniger schlecht löste, war seine finanzielle Situation desolat. Der Streit um seine Rehabilitierung dauerte ca. zwei Jahre. Es war schwierig, ihn aus der Mutlosigkeit herauszuholen und ihn wieder zu aktivieren.

Schließlich bekam er die langen Jahre des Berufsverbots als Verfolgungszeit anerkannt. Dadurch änderte sich nicht nur seine materielle Situation, sondern zugleich und vor allem das Lebensgefühl. Depressive Stimmungen traten in den Hintergrund, er faßte wieder Lebensmut, das mit der Anerkennung der Verfolgungszeiten bestätigte Gerechtigkeitsbewußtsein stärkte das Selbstwertgefühl.

Diese Lebens- und Leidensgeschichte - sie steht für unzählige andere - verdeutlicht, wie ehemalige DDR-Bewohner, begehren sie strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung, nicht vorrangig materielle Wiedergutmachung anstreben, sondern in erster Linie Wiederherstellung der Würde und des sozialen Wertgefühls. Von daher sind aktuelle gesetzgeberische Initiativen von Fraktionen im Deutschen Bundestag, neben Rehabilitierungsmaßnahmen mit materiellen Folgen auch eine eigenständige Rehabilitierungsmöglichkeit gesetzlich zu schaffen, die "nur" politische Verfolgung ohne daran gebundene materielle Wiedergutmachungen anerkennt, zu unterstützen. Diese gesetzgeberischen Initiativen nur als billigen Versuch zu begreifen, ehemalige DDR-Bürger ohne finanzielle Folgekosten „abzuspeisen“, verkennt das Gewicht, das der Streit für ein Leben in Wahrhaftigkeit und dessen Anerkennung für jene hat, die nicht einen solchen Streit unter den Bedingungen eines Rechtsstaates, sondern unter denen eines totalitären Regimes führen mußten.

Indes darf die eigenständige moralische Rehabilitierung nicht zum Instrument werden, materiellen Leidensausgleich - in anderen Worten: die Milderung der Folgen langjähriger Verfolgung und sozialer Diskriminierung - zu verabschieden.

3.1.3 Rentenrechtliche Beratung

Im Zusammenhang mit dem Rentenrecht hat der Beratungsumfang des LStU in der letzten Zeit erheblich zugenommen. Dabei geht es um zwei Personengruppen von Betroffenen. Zur ersten Gruppe gehören die direkt betroffenen Personen, die auf der Grundlage nachgewiesener Zeiten politisch bedingter strafrechtlicher Verfolgung und beruflicher Diskriminierung nach dem BerRehaG einen Rentenausgleich geltend machen können. Die zweite Gruppe bilden die indirekt betroffenen Personen, die auf Grund mündigen Verhaltens systembedingte Nachteile in der beruflichen Entwicklung in Kauf nehmen mußten, ohne den Nachweis von Verfolgungszeiten erbringen zu können. Beide Personengruppen werden im Vergleich zu den Bürgern der DDR, die sich in der SED-Diktatur opportunistisch verhielten oder zur Stärkung des Regimes aktiv beitrugen, im Rentenanspruch benachteiligt. Die gegenwärtige Rentenregelung für ehemalige Bürger der DDR bestraft Zivilcourage und Rechtsbewußtsein und belohnt Opportunismus.

Bei der ersten Personengruppe liegen die Hauptprobleme in der Beschaffung von Belegen der beruflichen Diskriminierung, in der Zuordnung der Bereiche und Qualifikationsgruppen laut Sozialgesetzbuch (SGB) VI/6 und im Rentenberechnungsverfahren. Für diese Gruppe ist außerdem charakteristisch, daß sich die politische Verfolgung auch auf die berufliche Entwicklung der Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder) negativ auswirkte, wovon gewöhnlich keine Unterlagen für den Nachweis von Verfolgungszeiten vorliegen. In aller Regel sind die geringen Renten der direkt Betroffenen auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- geringer Verdienst oder niedrige fachliche Qualifikation vor Beginn der Verfolgungszeit;
- Einstufung in eine gleichbleibende Qualifikationsgruppe laut Sozialgesetzbuch (SGB) VI/6 während der gesamten Verfolgungszeit ohne Anerkennung von Aufstiegsschäden (z. B. übliche Laufbahntwicklung an Hochschulen vom Assistenten zum Professor);
- gleichbleibend geringer Verdienst nach der Verfolgungszeit;
- Nichtanerkennung von Nachwirkungsschäden der Verfolgung (z. B. Invalidisierung);
- Nach dem Verlassen der DDR schlechte Startbedingungen in den alten Bundesländern (Krankheit, Arbeitslosigkeit, unterqualifizierte Tätigkeiten, Nichtanerkennung von Abschlüssen).

Beispielhaft sind folgende Konstellationen:

1. Ein aus politischen Gründen 1962 exmatrikulierter und zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilter Hochschulassistent mit nachgewiesenen Fähigkeiten für eine Professorenlaufbahn, der sich nach der Haftentlassung freischaffend wissenschaftlich betätigte, dabei zwar internationale Anerkennung fand, aber nur ein äußerst geringes Einkommen in der DDR erzielen konnte, ließ sich nach einem Verfolgungszeitraum von über 27 Jahren auf Grund einer politisch bedingten familiären Zwangslage vorzeitig invalidisieren. Er erhält zur Zeit ca. 1200 DM Rente. Nach ihrer Neuberechnung gemäß dem BerRehaG hat er mit einer um mindestens 400 DM geringeren Rente zu rechnen als jene inzwischen emeritierte Professorin (damals ebenfalls Assistentin), die als Gewerkschaftsvertreterin 1962 ihre Unterschrift unter seine widerrechtliche Kündigung setzte.

2. Ein westdeutscher Landarbeiter, der als 27jähriger in die DDR reiste, dort beim Versuch der ungenehmigten Rückfahrt verhaftet und wegen „versuchten Republikverrats“ eine halbjährige Haftstrafe verbüßte und anschließend keine Ausreisebewilligung erhielt (18 verweigerte Ausreisearträge; 1964 hätte er ausreisen können, aber ohne die inzwischen gegründete Familie), erhält als Arbeiter mit 46 Jahren Versicherungszeit und anerkannter Verfolgungszeit von 1961 bis 1990 heute eine Rente von ca. 1 400 DM Brutto. In der Bundesrepublik hätte er, selbst unter der Voraussetzung der gleichen Arbeitseinstufung (Qualifikationsgruppe 4 im Bereich Land- und Forstwirtschaft) den Anspruch auf eine um ca. 300 DM höher liegende Rente erworben.

Für die Personengruppe der indirekt Betroffenen besteht das Hauptproblem darin, daß ihr mündiges Verhalten als Verfolgungszeit entweder nicht nachweisbar ist oder nicht anerkannt

wird. Ihre Rentenansprüche sind in aller Regel gering, weil sie der Freiwilligen Zusatzrente (FZR) aus politischen Gründen (Perspektivlosigkeit) nicht beigetreten sind. Unter ihnen sind die Übersiedler und Flüchtlinge der Geburtenjahrgänge nach 1936 besonders hart betroffen, da für sie das Fremdrentengesetz nicht mehr Anwendung findet.

Beispielhaft sind folgende Fälle aus der Beratungspraxis des LStU.

1. Ein Diplomingenieur muß wegen Verweigerung des Beitritts zur Betriebskampfgruppe notgedrungen den Betrieb verlassen und in einem anderen Betrieb mit einer weniger entwicklungsfähigen Tätigkeit arbeiten. In diesem Zusammenhang verliert er den Anspruch auf Zuerkennung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz. Da die aus politischen Gründen vorenthaltene Zuerkennung der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und der verhinderte berufliche Aufstieg laut BerRehaG keine Verfolgungstatbestände darstellen, erhält er als Sozialpflichtversicherter ohne FZR im Vergleich zu den Zusatzversorgten gleicher fachlicher Qualifikation rund 700 DM weniger Rente.

2. Eine Übersetzerin, die offen auf die Parteimitgliedschaft und Leitungsfunktionen verzichtet, sich mit politisch Andersdenkenden im Betrieb nachweislich demonstrativ solidarisiert und aus politischen Gründen erst 1988 der FZR beitrifft, erhält wegen des späten Beitritts zur FZR 350 DM weniger Rente, während ihr vorgesetzter Gruppenleiter, ein aus der Armee rekrutierter linientreuer Partei-Sekretär, auf Grund seiner Armeezugehörigkeit, der Leitungsfunktion und der FZR mit einer doppelt so hohen Rente rechnen kann.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Rehabilitierungsbehörde und dem LStU kann zwar dazu beitragen, die im Rahmen des BerRehaG gegebenen Möglichkeiten des Rentenausgleichs für Betroffene voll auszuschöpfen. An der vom Gesetzgeber betriebenen Begünstigung der tragenden Schichten des SED-Regimes in rentenrechtlichen Fragen kann eine enge Zusammenarbeit nichts ändern.

Vor zwei Jahren hat die Berliner Landesregierung im Bundesrat die Initiative ergriffen, um das Renten Anpassungsgesetz, welches im Einigungsvertrag grob festgelegte Rentenregelungen für ehemalige Staats- und Parteifunktionäre der DDR im Detail regelte, zugunsten der von Rentenkappungen betroffenen Gruppen zu ändern (weitgehende Aufhebung der Rentenkappungen; „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und der Rentenüberleitung“ der Berliner Landesregierung vom 29. September 1995, Bundesratsdrucksache 616/95). Im Ergebnis wurde der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung am 27. September 1996 vom Bundestag verabschiedet. Seiner Richtung nach entspricht die neue gesetzliche Regelung den Intentionen des Berliner Entwurfs und stellt die ehemaligen Träger des SED-Regimes - abgesehen von ehemaligen MfS-Angehörigen - rentenrechtlich deutlich besser als die von ihnen aus politischen Gründen in der beruflichen Entwicklung eingeschränkten Bürger der DDR.

Das Argument der Landesregierung hieß anlässlich dieser Initiative, daß das Rentenrecht wertneutral sei und die im Einigungsvertrag festgelegten Rentenkappungen für ehemalige staatstragende Schichten gegen das Prinzip der „Wertneutralität“ des Rentenrechts verstoßen würden - so, wie einst in der nationalsozialistischen Diktatur gegen dieses Grundprinzip verstoßen worden sei. Dem hielt der Berliner Landesbeauftragte in seiner Stellungnahme entgegen, daß das Argument des Verstoßes gegen das Grundprinzip der „Wertneutralität“ des Rentenrechts fundamental die Unterschiede zwischen den rentenrechtlichen Entscheidungen der NS-Diktatur und jenen im Einigungsvertrag verkenne.

Bei der rentenrechtlichen Benachteiligung der jüdischen und der sogenannten fremdvölkischen Bevölkerung während der NS-Zeit wurden aus weltanschaulichen Gründen von einem diktatorischen Regime rentenrechtliche Versorgungsansprüche abgesprochen, die ihrerseits einst weltanschaulich neutral erworben worden waren.

Bei der Regelung rentenrechtlicher Ansprüche ehemaliger Systemträger der SED-Diktatur geht es hingegen um die Frage, ob weltanschaulich begründete - somit gerade das Prinzip der

rentenrechtlichen Wertneutralität verletzende - Ansprüche auf Sonderversorgungen nach Überwindung der SED-Diktatur weitergeltend sollen. Kurz: weil das Rentenrecht der ehemaligen DDR gerade systematisch gegen das rentenrechtliche Prinzip der Wertneutralität verstieß, bedarf es der heutigen Korrektur, d. h. der heutigen Einführung der Wertneutralität bei der Rentenbemessung der einst aus politischen Gründen privilegierten Gruppen.

3.1.4 Vermögensrechtliche Beratung

Auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird beim LStU Rat gesucht. Jene Bürger, die nach dem 2. SED-UnBerG rehabilitiert worden sind, können an das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (AROV) weitergeleitet werden. Anderen, deren Anträge bereits vom AROV abgelehnt worden sind, kann der LStU nur - nach Einsicht in die Unterlagen - empfehlen, gegebenenfalls gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Betroffene, denen während der Haft Vermögenswerte unterschiedlicher Größenordnung abhanden gekommen sind, denen Grundstücke weggenommen wurden oder die vor der Ausreise unter Druck gesetzt worden sind, ihre Häuser zu verkaufen - dies fast ausnahmslos weit unter dem realen Wert.

Die Ratsuchenden erwarten oftmals vom LStU Unterstützung in Form eines kostenlosen Anwalts, der sich für die Durchsetzung ihrer Interessen einsetzt. Meist erlaubt es ihre finanzielle Situation nicht, aus eigenen Mitteln einen Anwalt in Anspruch zu nehmen. Auch die Möglichkeiten der Verbände, den Klageweg finanziell zu unterstützen, sind äußerst gering.

Oft fehlen den Bürgern, die in diesen Fragen um Unterstützung bitten, aussagekräftige Unterlagen, durch die ihre vormalige Situation (Eigentumsverhältnisse) bzw. das Verhalten der DDR-Behörden zu belegen wäre. Die Möglichkeiten der Hilfe durch den LStU sind im wesentlichen darauf beschränkt, bei der Suche nach weiteren Unterlagen in den entsprechenden Archiven Unterstützung zu geben. Doch sind die Erfolgsaussichten gering, weil bestimmte Mechanismen des Vermögenszugangs oder des faktischen Zwangsverkaufs zu marktüblichen, geringen Preisen in der DDR zwar bekannt sind, sich aber im Einzelfall aus vorhandenen Unterlagen nicht hinreichend belegen lassen.

Im Mai 1996 erarbeitete ein Mitarbeiter des Hauses für ein gerichtliches Restitutionsverfahren ein „Kurzgutachten zu den Methoden und Verfahrensweisen der verdeckten Enteignung selbständiger Produzenten, Gewerbetreibender, Bauern und Grundstücks-/Hauseigentümer in der Geschichte der SBZ/DDR“.

3.1.5 Die Anerkennung von Verfolgungs-/Haftfolgeschäden

Seit längerem kommen Bürger zur Beratung, die Probleme bei der Anerkennung gesundheitlicher Schäden nach politischer Verfolgung durch die Versorgungsämter haben. Als besonders problematisch erweist sich die (Nicht-)Anerkennung sogenannter posttraumatischer Belastungsstörungen (PTSD) nach langjähriger Verfolgung und/oder Haft. In dieser Frage hat sich inzwischen eine gute Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpsychiatrie der FU Berlin entwickelt. Hier beschäftigt sich seit geraumer Zeit eine Forschungsgruppe unter Leitung von Dr. Priebe speziell mit bleibenden psychischen Störungen nach politischer Haft in der DDR und der Verbreitung des inzwischen erreichten Wissensstandes über posttraumatische Belastungsstörungen unter Medizinern, Psychologen und sonstigen Berufsgruppen, die mit der sozialrechtlichen Anerkennung dieses Krankheitsbildes bzw. mit der Therapie beruflich befaßt sind. Unter anderem organisierte der LStU zu diesem Thema zusammen mit der bereits genannten Forschungsgruppe an der Abteilung Sozialpsychiatrie der FU Berlin im Berichtsjahr eine gut besuchte Fortbildungsveranstaltung. Diese gemeinsamen Bemühungen haben nach Berichten von Betroffenen, die gegen ablehnende Behördenentscheidungen bzw. gegen zu geringe Einstufungen bei der Bestimmung der Minderung der Erwerbstätigkeit den Klageweg gegangen sind, unter Richtern an Sozialgerichten in Berlin bereits zu einer Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse in der Urteilspraxis geführt.

Beispielhaft ist der folgende Fall aus der Beratungspraxis:

Der Betreffende war als 17-jähriger von einem Sowjetischen Militärtribunal 1948 wegen des Vorwurfs der Spionage zu einer Haftstrafe von 20 Jahren verurteilt worden. In der Untersuchungshaft war er mit dem Ziel der Geständniserpresung schwer mißhandelt worden. Über Monate wurde er in Isolier- und Dunkelhaft gehalten. Oft bekam er tagelang keine Nahrung, wurde im Keller durch ein Gitter an die Wand gepreßt und mitten im Winter mit kaltem Wasser übergossen. Während der langen nächtlichen Verhöre schlugen die Vernehmer mit einer Peitsche auf ihn ein; während der stundenlangen Vernehmungen mußte er die ganze Zeit über stehen, auf Erbsen knien oder auf einem Flaschenhals sitzen.

Nach Gründung der DDR wurde er an die deutschen Behörden übergeben und kam ins berüchtigte Zuchthaus Bautzen II. Hier erlebte er die Niederschlagung des Hungerstreiks der Häftlinge im März 1950. Die Häftlinge mußten vom obersten Stockwerk des Zuchthauses bis zum untersten Speißrutenlaufen - vorbei an schlagenden Volkspolizisten. Beim Versuch, einen Schwerbehinderten, auf den brutal eingeschlagen wurde, zu schützen, erhielt er selbst heftige Schläge auf den Kopf.

Nach der Haftentlassung im Jahre 1954 und Rückkehr nach West-Berlin verdrängte er über Jahrzehnte die Erinnerungen. Ein Dokumentarfilm über den bereits erwähnten Hungerstreik in Bautzen II, der 1990 ausgestrahlt wurde, bewirkte eine unmittelbare Konfrontation mit den verdrängten Leidensjahren und löste bei ihm die für das posttraumatische Belastungssyndrom charakteristischen Erscheinungen aus.

Der 1994 beim Versorgungsamt gestellte Antrag auf Anerkennung seiner Haftfolgeschäden führte im Ergebnis dazu, daß ihm eine zwanzigprozentige Erwerbsminderung mit der Diagnose „psychogene Belastungsreaktion“ bescheinigt wurde.

Nach Beratung durch den LStU legte der Betreffende gegen diese Bewertung Widerspruch ein und ging schließlich den gerichtlichen Klageweg. Das Sozialgericht beauftragte 1994 einen neuen Gutachter, der sich seit Jahren mit dem Krankheitsbild PTSD befaßt hat. Im Ergebnis wurde eine 40prozentige Minderung der Erwerbsunfähigkeit wegen posttraumatischer Belastungsstörungen anerkannt.

Für den Betroffenen bewirkte diese Neubewertung eine Rentenerhöhung um mehr als 200 DM.

3.1.6 Die Vermittlung von therapeutischen Angeboten

Die Beratungspraxis zeigt, daß fast ausnahmslos alle, die über eine längere Zeit hin Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, graduell unterschiedlich unter PTSD leiden, häufig mit körperlichen und psychosomatischen Beschwerden gekoppelt. Das Ausmaß dieser Folgeschäden hängt u.a. von der Persönlichkeitsstruktur, der Länge und Art der Verfolgungsmaßnahmen und deren Intensität ab.

Daher arbeitet der LStU seit ca. 2 Jahren mit fachkundigen Therapeuten und Ärzten zusammen, zum einen, um Betroffenen ein therapeutisches Angebot machen zu können, zum anderen mit dem Ziel der laufenden Fortbildung des Beratungsteams für den Umgang mit psychisch geschädigten Menschen.

Im wesentlichen kann der LStU heute zwei Therapieformen vermitteln: Einzel- und Gruppentherapie. Nach einem Informationsgespräch mit Betroffenen, die an diesen Therapiemöglichkeiten Interesse zeigen, macht ein Psychotherapeut dann Vorschläge für eine geeignete Therapieform.

Inzwischen gibt es zwei Selbsthilfegruppen (beim Behandlungszentrum für Folteropfer und in der Beratungsstelle Waldstraße 8), die Betroffenen empfohlen werden. Anlaß für die Gründung der Gruppen war der Gedanke, für die Betroffenen einen „geschützten Raum“ zu schaffen, in dem sie miteinander über ihre Erfahrungen reden und Probleme und Lösungsmöglichkeiten besprechen können.

Nicht gelöst ist das therapeutische Angebot für schwerbehinderte Personen, die in ihrer Wohnung betreut bzw. therapiert werden müßten. Bisher reichten die personellen Kapazitäten nicht aus, um diesen Weg zu gehen. Da das Land Berlin ab 1997 zwei Stellen für Psychotherapeuten zur Opferbetreuung finanziert, bahnt sich eine Lösung an.

Das Angebot der Gruppen- und Einzeltherapie ersetzt nicht die Rolle des Beratungsteams beim LStU als ständiger Ansprechpartner für Opfer des SED-Regimes. Es wird hinreichend von diesem Angebot Gebrauch gemacht, in Form von Briefen, Telefonaten und persönlichen Gesprächen. Dies unter anderem auch deshalb, weil zahlreiche Betroffene Psychotherapeuten gegenüber mißtrauisch sind.

3.1.7 Verfolgte ohne gesetzliche Ansprüche

Besonders enge Grenzen der Beratung und Hilfestellung sind dem LStU bei einer Opfergruppe gesetzt, für die der Gesetzgeber bisher keine Rehabilitierungs- und Wiedergutmachungsleistungen vorgesehen hat. Es ist die Gruppe der beim Einmarsch der Roten Armee östlich der Oder Verschleppten und Internierten - meistens Frauen. Von Soldaten der Roten Armee festgenommen, waren Vergewaltigungen an der Tagesordnung. Zugleich mußten sie mit ansehen, wie auch ihre Mütter, Großmütter, Verwandte und Freundinnen gleichen Qualen ausgesetzt waren und an den Folgen zum Teil zugrunde gingen.

Nach wochenlanger Zugfahrt in Viehwaggons, während dessen sie nur notdürftig zu essen bekamen, gelangten die Überlebenden in überfüllte russische Arbeitslager. In Massenquartieren untergebracht, mußten sie härteste körperliche Arbeit verrichten und waren zudem weiteren Vergewaltigungen des Wachpersonals preisgegeben. Viele starben an Unterernährung, Krankheit oder totaler Erschöpfung. Wenn sie nach jahrelanger Haft entlassen wurden, mußte eine Schweigeverpflichtung unterschrieben werden. Diejenigen, die in der DDR blieben, hielten sich daran aus Angst vor einer erneuten Verhaftung. So hatten sie nicht einmal die Möglichkeit, wenigstens etwas von dem Ausmaß ihres Leidens in Gesprächen loszuwerden.

Jahrzehntelang blieben diese traumatischen Erlebnisse ohne therapeutische Behandlung. Als weitere Folge traten schwere körperliche Schäden (z. B. Herz- und Kreislaufkrankheiten) auf, verbunden mit anderen Schäden wie Deformierungen der Wirbelsäule u. a. m., die auf die schwere Arbeit im Lager zurückzuführen sind.

Es handelt sich bei den Verschleppten und Internierten um die wohl am härtesten betroffene Verfolgtengruppe. Um so unverständlicher ist es, daß sie bisher in allen Entschädigungsgesetzen unberücksichtigt geblieben sind.

Mehr, als diesen Frauen Aufmerksamkeit, innere Anteilnahme und Interesse an ihrem Schicksal zuteil werden zu lassen, ist angesichts der Rechtslage in den Beratungsgesprächen zur Zeit nicht möglich.

4 Die Beratung des Gesetzgebers und öffentlicher Stellen in Fragen der Bewältigung von SED-Unrecht

Die Beratungsaufgabe des Landesbeauftragten für Opfer des SED-Regimes führt dazu, daß der LStU tagtäglich mit den unterschiedlichsten Problemen im Rahmen der Rehabilitation von Opfern konfrontiert wird. Soweit es Probleme sind, die aus den seit 1990 geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen resultieren, hat der Berliner Landesbeauftragte Anstrengungen unternommen, den Deutschen Bundestag darauf aufmerksam zu machen und auf Abhilfe durch Novellierungen der einschlägigen Gesetze zu drängen. Da es sich bei den einschlägigen Gesetzen (das 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungs-Gesetz - SED-UnBerG) um zustimmungspflichtige Regelwerke handelt, wandte sich der LStU, bzw. die Konferenz der Landesbeauftragten, im Bedarfsfall mit Stellungnahmen auch an die Landesregierungen. Gleiches gilt für die Novellen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz und für die Novelle zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG).

Die Berufung des Berliner Landesbeauftragten sowohl in die Enquete-Kommission des 12. Bundestages („Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur“) wie in die Enquete-Kommission des 13. Bundestages („Überwindung der Folgen der SED-Diktatur“) war und ist eine weitere, ständig genutzte Möglichkeit, die Erfahrungen der Behörde mit den zuvor genannten Gesetzen in den politischen Prozeß ihrer Novellierungen einzu-

bringen. Darüber hinaus sind Mitarbeiter der Behörde von den Parteien des Bundestages als Experten zu Anhörungen geladen worden und haben einzelne Abgeordnete beraten.

4.1 Die 3. Novelle des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Studie des Sächsischen und des Berliner Landesbeauftragten regte die Konferenz der Landesbeauftragten an, in der Beauskunftung durch den BStU hauptamtliche Mitarbeiter des sogenannten Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der DDR mit hauptamtlichen Mitarbeitern des MfS gleichzustellen. Das StUG nahm die hauptamtlichen Mitarbeiter von der Beauskunftung aus, während die von ihnen geführten ca. 30 000 Inoffiziellen Mitarbeiter der Kriminalpolizei (sogenannte IKM) wie Inoffizielle Mitarbeiter des MfS beauskunftet wurden. Der Gesetzgeber hat mit der 3. StUG-Novelle vom 20. Dezember 1996 sich dieser Lösung des Problems, daß Führungsoffiziere aus dem Arbeitsgebiet 1 nicht beauskunftet werden, jedoch die von ihnen Angeworbenen, verweigert und die alte gesetzliche Regelung belassen.

Gleichermaßen haben sich die LStU mit ihrer Widerrede gegen die schließlich mit der 3. Novelle des StUG in Kraft getretenen Stichtagregelung bei der Beauskunftung von inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, die nach Kenntnisstand des BStU die Mitarbeiter nach dem 31. Dezember 1975 aufgegeben haben, nicht durchsetzen können. Seitens der LStU widersprochen wurde auch der inzwischen Gesetz gewordenen Neuregelung, über Tätigkeiten für das MfS während des Wehrdienstes nicht mehr Auskunft zu geben, sofern mit Abschluß des Wehrdienstes die Zusammenarbeit mit dem MfS eingestellt wurde und keine personenbezogenen Auskünfte an das MfS gegeben worden sind. Unbeschadet der heutigen Würdigung eines solchen Verhaltens vertraten die LStU die Position, daß die Bewertung solcher Belastungen in die Kompetenz der personalführenden Stellen falle, diese Neuregelung mithin ein Eingriff in deren Kompetenzen sei.

Vom Gesetzgeber übernommen wurde die Anregung der LStU, Einsichtsberechtigten die Begleitung durch eine Person ihres Vertrauens möglich zu machen, soweit sie auf fremde Hilfe angewiesen sind.

4.2 Die Novellierung des 1. SED-Unrechtsbereinigungs-Gesetzes (1. SED-UnBerG)

Die Parteien und Ausschüsse des Deutschen Bundestages befassen sich bereits seit 1995 mit Novellierungen des 1. und 2. SED-UnBerG. Seitens der Bundestagsfraktionen der SPD (Drucksache 12/4162) und Bündnis 90/Die GRÜNEN (Drucksache 13/3038) liegen Gesetzesentwürfe vor; die Regierungsparteien haben einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die „Rehabilitation und Entschädigung von Opfern der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ zu verbessern (Drucksache 13/4568).

Angesichts dessen und von der Sache her begründet, ist damit zu rechnen, daß mit der Verabschiedung von Gesetzen zur Novellierung des 1. und 2. SED-UnBerG im Laufe des Jahres 1997 für beide Gesetze auch die derzeit zum 31. Dezember 1997 auslaufenden Antragsfristen verlängert werden.

Die Konferenz der LStU hat zu beiden Unrechtsbereinigungs-Gesetzen detaillierte und mit Fallschilderungen aus der Beratungspraxis illustrierte Stellungnahmen erarbeitet und diese den Fraktionen des Bundestages zugeschickt.

Im einzelnen wurden folgende Änderungen für das 1. SED-UnBerG angeregt:

1. Besserstellung der Hinterbliebenen von Hingerichteten

Ein bisher nicht gelöstes Problem betrifft Entschädigungsleistungen für die Hinterbliebenen Hingerichteter. Hier können Haftzeiten der Hingerichteten als Bemessungsgrundlage nicht greifen. Als Lösung wurde vorgeschlagen, in diesen Fällen die durchschnittliche Haftzeit von Personen zum Maßstab zu nehmen, die aus politischen Gründen zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind.

2. Regelungslücke bei Adhäsionsverfahren

Dem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren ist die Überprüfung sogenannter Adhäsionsverfahren grundsätzlich entzogen - z. B. zivilrechtliche Schadenersatzpflichten in Zusammenhang mit einer politisch motivierten strafrechtlichen Verurteilung. Dies kann dazu führen, daß der strafrechtlich voll Rehabilitierte gleichwohl zivilrechtlich noch belangt werden kann. Anschaulich läßt sich dies machen bei einer Verurteilung wegen versuchter Republikflucht, in deren Folge Grenzanlagen beschädigt wurden.

3. § 17 Erhöhung der Haftentschädigung

Die unterschiedliche Haftentschädigung von 300 DM, 550 DM bzw. 620 DM ist nicht nachvollziehbar. Die Haftentschädigung sollte auf einen einheitlichen Monatssatz von max. 620 DM angeglichen werden. Gegenwärtig erhalten die Opfer der politischen Unrechtsjustiz der DDR geringere Entschädigungen als die dafür verantwortlichen Täter, sofern letztere nach 1990 in U-Haft genommen worden waren, es jedoch zu keiner Verurteilung kam.

4.3 Die Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungs-Gesetzes (2. SED-UnBerG)

Das 2. SED-UnBerG enthält sowohl Regelungen zum Ausgleich administrativen Unrechts (VwRehaG) wie zur beruflichen Rehabilitation (BerRehaG). Zu beiden Regelungsbereichen machte der Berliner LStU Vorschläge, von denen die wichtigsten folgend benannt sind:

1. VwRehaG § 1, § 3 Erweiterung auf psychische Schäden

Die bisherige Restriktion auf somatische Schäden ignoriert die schwerwiegenden psychischen posttraumatischen Folgen von Repression wie z. B. von politischer Haft und Zersetzungsmaßnahmen des MfS. Diese Schädigungen sollten in den Katalog aufgenommen werden.

2. VwRehaG § 1 Moralische Rehabilitation ohne Folgeansprüche

Eines der Ziele der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze besteht in der Befreiung der ehemals politisch Verfolgten vom Makel persönlicher Diskriminierung. Die derzeitige Lösung ermöglicht keine moralischen Rehabilitierungen in solchen Fällen, in denen keine finanziellen Entschädigungen beansprucht oder gezahlt werden.

3. VwRehaG § 9 (2) Verlängerung um mindestens 5 Jahre

Die Praxis zeigt, daß die Anträge auf Ausgleich beruflicher Benachteiligungen sehr zögerlich gestellt werden. Gerade jüngeren Leuten ist der Gedanke an Rentenzahlungen noch fern. Die Frage stellt sich häufig erst nach dem Kontakt mit dem Rentenversicherungsträger. Die Anrechnung auf die spätere Rente ist jedoch eine der Leistungen, die neben der Haftentschädigung am meisten ins Gewicht fallen. Darüber hinaus ergeben sich viele Hinweise auf gezielte Benachteiligungen erst aus der direkten Einsicht in die Unterlagen des MfS. Der große, nichterschlossene Bestand und die Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Akteneinsicht führen dazu, daß manche Antragsteller erst nach dem Jahr 2000 Einsicht nehmen und damit für entsprechende Rehabilitierungsanträge gleichfalls erst in 3 bis 4 Jahren Beweismittel vorlegen werden können. Sie wären bei der jetzigen Fristsetzung von einer Rehabilitation ausgeschlossen.

4. BerRehaG § 2 (1) Berechnung von Verfolgungszeiten

Die Berechnung der Verfolgungszeiten ist für die Personengruppe ungenügend, die nach Übersiedlung in die Bundesrepublik vor dem 2. Oktober 1990 auf Grund von repressionsbedingten Schädigungen die in der Bundesrepublik vorhandenen beruflichen Möglichkeiten nicht zu nutzen vermochte und die heute zum Teil von Sozialhilfe leben muß. Dies gilt auch für den Fall, daß nach Verlassen der DDR die Verfolgung außerhalb des Beitrittsgebietes und eine damit verbundene berufliche Benachteiligung fortwirkten (z. B. durch Zersetzungsmaßnahmen des MfS in den alten Bundesländern nach der Übersiedlung). Hier müßte das Ende der Verfolgungszeit variabler gefaßt werden.

5. BerRehaG § 2 (2) Wegfall der einschränkenden rechtsstaatlichen Bedingungen

Sofern die vom Verfolgten zu vertretende berufliche Benachteiligung sich einer Verweigerungshandlung verdankt, die der Verfolgte zur Durchsetzung seiner Bürger- und Menschenrechte wahrnahm, die ihm unter rechtsstaatlichen Bedingungen garantiert gewesen wären, sollte die einschränkende Bestimmung nicht gelten. Mit dieser Änderung würde insbesondere der Fallgruppe der Ausreiseantragsteller Rechnung getragen, die zur Durchsetzung ihres Ausreiseantrages jegliche berufliche Tätigkeit einstellen (Totalverweigerer).

6. BerRehaG § 3 Aufhebung der Mindestunterbrechungszeit von 3 Jahren

Die Problemgruppe von Schülern, die vor Abschluß der 10. Klasse (POS-Zeit) verhaftet wurden und in der Folge in ihrer beruflichen Entwicklung schwere Nachteile erlitten (z. B. keine oder keine adäquate Berufsausbildung), wird vom Gesetz nicht erfaßt. Häufig liegt die Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung auch unter 3 Jahren. Diese Problemgruppe sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Die Mindestzeit sollte aus dem Gesetz genommen werden (BerRehaG § 8 (1), 2. SED-UnBerG Art. 8).

7. BerRehaG § 6 Verbindliche Bevorzugung der Betroffenen

Für nach § 3 BerRehaG Betroffene, die älter als 50 Jahre sind, laufen die Angebote ins Leere. Eine Umschulung kommt häufig nicht mehr in Frage. Es sollte geprüft werden, ob ihnen Leistungen nach dem dritten und vierten Abschnitt des BerRehaG zuerkannt werden können.

Viele sind nicht zum Empfang von BAFöG berechtigt. Hier sollte die Einkommensbegrenzung aufgehoben werden.

Die von den Reha-Behörden ausgestellten vorläufigen Reha-Bescheinigungen haben den Betroffenen bei der Vorlage bei den Arbeitsämtern nahezu nichts genutzt. Hier sollten verbindliche Regelungen geschaffen werden, die eine einklagbare Bevorzugung vorschreiben:

- bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst (Bund und Länder)
- eine Bevorzugung bei der Vermittlung in ABM-/AFG 249 h-Maßnahmen, Umschulung
- bei Arbeitslosigkeit die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes.

Dies bedarf entsprechender gesetzlicher Regelungen nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Länderebene.

8. BerRehaG § 8 Erhöhung der Ausgleichsleistungen

Verfolgte, die jetzt Rentner sind und deren Rente auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt, fallen aus den sozialen Ausgleichsleistungen heraus, obwohl ihre soziale Situation der der Sozialhilfeempfänger vergleichbar ist. Der Betrag von 150 DM als Ausgleichsleistung wird gerade denjenigen nicht gerecht, denen es am schlechtesten geht. Der Betrag sollte erhöht werden. Außerdem wird er bisher nur bis zum Bezug einer Rente gezahlt. Eine Zahlung sollte auch darüber hinaus möglich sein. Zusätzlich sollte die Auszahlung variabel bis zum höchstmöglichen Betrag gestaltet werden. Bisher gilt die Regel „alles oder nichts“.

9. Anrechnung von Dienstjahren im öffentlichen Dienst

Eine Benachteiligung bei der Berechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten liegt bei denen vor, die zu DDR-Zeiten repressionsbedingt eine Stelle gekündigt haben oder gekündigt wurden, die heute in den Bereich des öffentlichen Dienstes gehört.

Wenn sie heute wieder in diesem Bereich beschäftigt sind (z. B. Lehrer, die Mitte der achtziger Jahre ausreisten, im Westen die Qualifikation nachholten und nach 1990 zurückkehrten), werden die verlorenen Jahre nicht angerechnet. Diese Gruppe ist gegenüber denen benachteiligt, die systemtreu ihren Dienst taten, obwohl gerade erstgenannte Gruppe besonders geeignet wäre, Schüler glaubhaft zu mündigen Bürgern zu erziehen.

10. Besserstellung bei der Rentenberechnung

Auch nach der Rehabilitierung kommt es häufig zu keinen oder nur zu unwesentlichen Erhöhungen der Rente. Gerade ehemals politisch verfolgte Schüler bekommen heute vielfach nur die Mindestrente. Ein extra eingerichteter Fonds könnte Härten mildern.

Eine andere Möglichkeit wäre die Gleichsetzung mit z. B. der ingenieur-technischen Intelligenz bei der Rentenberechnung oder die Annahme der Durchschnittswerte + X.

Eine Neuberechnung des Verdienstes nach dem 2. SED-UnBerG wird häufig nicht rentenwirksam, weil die Antragsteller nicht in der Freiwilligen Zusatzversicherung (FRZ) versichert waren. Diese aus dem normalen Rentenüberleitungsgesetz übernommene Regelung sollte für die Erhöhungsbeiträge nach Rehabilitierung aufgehoben werden.

Nach erfolgter beruflicher Rehabilitierung müßte die Rentenberechnung auf Basis des realen Einkommens erfolgen, unabhängig von der bisherigen Kopplung an die FZR.

4.4 Weiterer Neuregelungsbedarf

Die bisher geltende Regelung des 1. SED-UnBerG (§ 16 Abs. 4) führt dazu, daß eine Kapitalentschädigung für Freiheitsentziehung (Haft) und Unterstützungsleistungen zwar im Jahr der Auszahlung nicht als Einkommen angerechnet werden, sofern die Gewährung von Sozialleistungen die Berücksichtigung sonstiger Einkommen vorsieht. Im Folgejahr gehen solche Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen jedoch als Vermögen voll in die Berechnung ein. Der LStU hält es für sachgerecht, prinzipiell einmalige Kapitalentschädigungen von einer solchen Anrechnung auszunehmen.

Nach dem 2. SED-UnBerG, hier Artikel 1 VwRehaG, können gemäß § 1 Abs. 2 im Einzelfall auch „Willkürakte“ - neben der „politischen Verfolgung“ - als rehabilitierungswürdig anerkannt werden. Im Gegensatz dazu wird im Artikel 2 (BerRehaG) § 1 Abs. 1 allein auf Eingriffe abgestellt, die der politischen Verfolgung dienen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es sachgerecht, auch im BerRehaG „Willkürakte im Einzelfall“ als rehabilitierungsfähig zu nennen. Dies erscheint um so dringlicher, da beim LStU wesentlich mehr Antragsteller sich zur Rehabilitierung nach dem BerRehaG beraten lassen. In vielen dieser Fälle ist die willkürliche berufliche Diskriminierung weitaus deutlicher belegbar als der ihr zugrundeliegende politische Hintergrund.

Schließlich sieht der LStU, in Übereinstimmung mit Vorschlägen der Abteilung Sozialpsychiatrie der FU Berlin, Handlungsbedarf bei der Anerkennung und Entschädigung von Haftfolgeschäden.

Dies betrifft zum einen Nachweiserleichterungen für Personen, die für eine bestimmte Mindestdauer inhaftiert waren bzw. während der Haft für eine bestimmte Mindestdauer in Einzelhaft gehalten wurden. Sofern bei Personen, deren Haft bzw. Einzelhaft eine bestimmte Mindestdauer überschritten hat, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund gesundheitlicher Schäden festgestellt worden ist, sollte bei der Anerkennung dieser Schäden als Haftfolgeschäden der bisher geltende Grundsatz der „Wahrscheinlichkeit“ durch den der „Vermutung“ des Kausalzusammenhangs zwischen Haft und Schädigung ersetzt werden. Sofern diese ehemaligen Häftlinge auch eindeutige Repressalien vor oder nach der Haft nachweisen können, sollten diese mit als „schädigende Ereignisse“ bei der Anerkennung von Haftfolgeschäden berücksichtigt werden.

Handlungsbedarf gibt es auch im Bezug auf die Auswahl von Gutachtern, da zur Zeit nicht wenige, die mit der Anerkennung von Haftfolgeschäden beauftragt sind, Zusammenhänge zwischen Inhaftierung und psychischen Störungen auf Grund mangelnder fachspezifischer Kenntnisse verkennen. Angemessen wären: der Nachweis einer spezifischen Qualifikation für eine Gutachtertätigkeit in diesem Bereich; die Erstellung einer Gutachter-Liste in Kooperation von Landesversorgungsämtern, Landesärztekammern und der jeweiligen medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaft; die Überprüfung der Gutachter auf eine mögliche Stasi-Mitarbeit und schließlich ein Recht der zu Begutachtenden, aus dieser Liste sich für einen Gutachter ihrer Wahl zu entscheiden.

5 - Die Koordinierung und Finanzierung der Tätigkeit von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Die Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen zählt zu den zentralen Aufgaben des Landesbeauftragten. Im folgenden wird insbesondere die Zusammenarbeit mit den vom LStU finanziell geförderten Verbänden dargestellt. Deren meist schwierige finanzielle Lage war im Jahre 1996 mehrfach im Abgeordnetenhaus thematisiert worden. In einem ausführlichen Bericht an den Hauptausschuß (Ds. 0534 A. 0534 B) stellte der Landesbeauftragte die Arbeit der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen ausführlich dar und verdeutlichte die Notwendigkeit der öffentlichen Förderung ihrer Arbeit.

5.1 Zur Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Auf Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1993 ist die Zuständigkeit für die Förderung der meisten Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen zum Haushaltsjahr 1995 an den Landesbeauftragten übergegangen. Ziel dieses Beschlusses war es, die langfristige Arbeit der Opferverbände zu sichern.

Der überwiegende Teil dieser finanziellen Förderungen war an ABM/AFG-Projekte gebunden. Die Aufgabe des LStU in diesem Bereich bestand in erster Linie in der weiteren sachgerechten Ausreichung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung haushaltsrechtlicher Fragen. Die Vermeidung von Doppelförderung, die fachgerechte Arbeit in den Projekten und die Koordinierung der Aktivitäten in diesem Bereich bildeten anfänglich den Schwerpunkt dieser Arbeit.

Zunehmend wird jedoch deutlich, daß die Finanzierung der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen über die Kofinanzierung von ABM-Projekten zwar kurzfristig eine für Berlin kostengünstige Variante war (die Hälfte der Finanzierung derartiger Projekte trägt der Bund), jedoch auf Grund der Befristung von ABM-Projekten und der immer knapper fließenden Bundesmittel in diesem Bereich das Anliegen, die langfristige Finanzierung der Arbeit der Opferverbände zu sichern, nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt, daß der Kern dieser Projekte viel weniger in ihrer arbeitsmarktpolitischen Bedeutung als mehr in ihrem sozialen und kulturellen Gehalt liegt.

Um diesem Dilemma zu entgehen, ist es notwendig, zu klaren, längerfristig verbindlichen Entscheidungen zu gelangen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß derartige Finanzierungen keinen Gnadenakt gegenüber den Opfern darstellen, sondern daß von den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen auf Grund höchsten persönlichen Engagements eine Arbeit geleistet wird, die ansonsten in den Aufgabenbereich staatlicher Sozialberatung und -fürsorge sowie staatlicher Kultur- und Bildungsaufgaben fiel. Die Erfüllung derartiger Aufgaben über verbandliche Strukturen stellt eine kostengünstige und von hoher Sachkenntnis getragene Alternative zur Arbeit kommunaler und staatlicher Träger dar.

Die bisherigen politischen Entscheidungen in Berlin, einschließlich der Schaffung der Stelle des Landesbeauftragten, verdeutlichen, daß Berlin im Rahmen der knappen finanziellen Möglichkeiten zu seiner Verantwortung gegenüber den Opfern der SED-Diktatur, aber auch gegenüber den Kräften aus Opposition und Widerstand steht.

Bisher wurden die Projekte im Bereich von Sozialberatung, Archivierung und Dokumentation sowie politischer Bildung einerseits aus dem Haushalt des LStU unterstützt, andererseits erhalten Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen Mittel der Bundesanstalt für Arbeit mit Kofinanzierung durch verschiedene Senatsverwaltungen. Bereits seit 1995 ist deutlich, daß die nicht durch den LStU finanzierten Projekte auf Grund von Befristungen und Einsparungen nicht langfristig gesichert sind. Der LStU unterstützt die Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen bei ihren Verhandlungen mit Arbeitsämtern und Verwaltungen. In beschränktem Maße gelingt es, für die durch den Wegfall von ABM-Stellen entstehenden Lücken Ersatzlösungen zu finden.

Der seit 1990 immer wieder von den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen formulierte Anspruch, ihre Arbeit müsse durch Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen finanziert werden, wird durch den LStU unterstützt. Auf

diese Weise würde der enge Zusammenhang zwischen den Verantwortlichen der SED-Diktatur und ihren Folgen kenntlich werden. Eine in diesem Zusammenhang diskutierte bundesweite Stiftungslösung ist im Interesse der Arbeit von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen und verdient Unterstützung von Berliner Seite. Dadurch wäre die Möglichkeit zur Trennung der Finanzierung von Aufgaben auf Bundesebene (z. B. Archivarbeit und Ausstellungen von nationaler Bedeutung) und von Aufgaben auf Landesebene (z. B. Sozialberatung, politische Bildung) gegeben.

5.1.1 Zur Unterstützung der Arbeit der Berliner Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen durch den Landesbeauftragten

Durch den Landesbeauftragten werden unterschiedliche Projekte von Berliner Verbänden der Opfer der SED-Diktatur gefördert. Schwerpunkt dieser Projekte ist die Beratung und Betreuung der SED-Opfer. Die Vielschichtigkeit der Probleme dieser Klientel ist bereits im Abschnitt 3 angedeutet. Sie reicht von Beratung in juristischen Fragen über die Klärung von Ansprüchen bis zu psychologischer Betreuung.

Bei seinen Bemühungen um die Koordinierung der Tätigkeit der Opferverbände verfolgt der Landesbeauftragte verschiedene Ziele. Zur Vermeidung von Doppelförderungen in diesem Bereich wurden und werden die Mitarbeiter in den Projekten auf eine Spezialisierung im Bereich ihrer Zielgruppen orientiert. Hierzu gehört auch der Verweis auf entsprechende andere Beratungsangebote. Verbandsegoistische Abschottung ist glücklicherweise gering, so daß, orientiert am gemeinsamen Anliegen einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Beratung, eine derartige Abstimmung zunehmend die Regel in der alltäglichen Beratungsarbeit darstellt.

Die nach wie vor existierende mentale Grenzziehung zwischen Ost- und West-Berlin macht auch vor den Verfolgten, die sich nicht selten unter großen persönlichen Opfern für eine deutsche Wiedervereinigung eingesetzt haben, nicht Halt. So ist es z. B. für Menschen, die Opfer der Verschleppungspraxis des MfS geworden sind, noch immer mit erheblichen emotionalen Belastungen verbunden, in den Ostteil der Stadt zu fahren. Für diejenigen, welche bis zum Ende der DDR ihre Verfolgung verschweigen mußten, ist es oft notwendig, in der Beratung Verständnis hierfür zu finden. Dieses Verständnis erwarten sie oft eher im Osten.

Derartige Empfindlichkeiten gehören zu den Folgen der Diktatur, die zu respektieren sind, wenn man will, daß die Opfer zu ihrem Recht gelangen. Aus diesem Grunde wird der Schwerpunkt der Förderung auf zwei zentrale Beratungsstellen gelegt. Dies ist einerseits die schon langjährig existierende und verdienstvoll arbeitende Beratungsstelle des Fachverbandes ZPO (Zentralverband Politisch Ostgeschädigter) mit ihrem Sitz im ehemaligen Notaufnahmelager Marienfelde für West-Berlin und andererseits die Beratungsstelle im Haus 1 in der Normannenstraße, die von den beiden Verbänden HELP e. V. und BSV (Bund stalinistisch Verfolgter) für Ost-Berlin betrieben wird. Daneben führen die VOS (Vereinigung der Opfer des Stalinismus) sowie der BMD (Bund der Mitteldeutschen) Mitgliederberatungen durch.

Diese Beratungsstellen garantieren ein an Werktagen durchgängig erreichbares Angebot. Die beschränkten finanziellen Mittel ermöglichen in diesem Bereich zwar eine Grundversorgung. Diese ist in vielen Problemfällen auch ausreichend. Eine ganze Reihe von Beratungs- und Betreuungssuchenden verknüpft jedoch weitergehende Hoffnungen und Erwartungen mit dem Aufsuchen der Beratungsstellen. Weder eine Ämterbegleitung noch juristischer Beistand sind personell möglich, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Ämterbegleitung immer wieder betont wird.

Längerfristig wird der Finanzbedarf dieser Projekte ansteigen, da sie derzeit überwiegend als ABM-Projekte gefördert werden. Die komplizierte Gemengelage zwischen juristischen, gesundheitlichen, psychischen und anderen Problemen verlangt von den Beraterinnen und Beratern einen hohen fachlichen Kenntnisstand, Einfühlungsvermögen und Erfahrung. Das ist nur mit personeller Kontinuität bei den Beratungsstellen zu erreichen.

5.1.2 Zu Fragen der Finanzierung von Aufarbeitungsinitiativen

So, wie der Sturz des SED-Regimes ganz wesentlich von der Zivilcourage und dem persönlichen Risiko mutiger Bürgerinnen und Bürger getragen wurde, ist auch die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit abhängig vom zivilgesellschaftlichen Engagement einzelner. Die Folgen allzu halbherziger Auseinandersetzung mit der Beteiligung an der NS-Diktatur sind bis heute spürbar. Gerade die Protagonisten der friedlichen Revolution und die in ihrem Verlauf entstandenen Aufarbeitungsinitiativen sind mit dem Anspruch angetreten, derartige Fehler nicht zu wiederholen, und dafür von Politik und Medien oft genug mit Beifall bedacht worden.

Nach Ansicht des Landesbeauftragten leisten diese Initiativen eine erhebliche Arbeit, wenn es um die Aufhellung der Vergangenheit, aber auch um die Folgen der Diktatur geht. Das ist in verschiedener Hinsicht notwendig: Für die zukünftige (und natürlich auch die gegenwärtige) wissenschaftliche Erforschung der DDR-Vergangenheit müssen eine ganze Reihe von Materialien (Archivalien, Lebensgeschichten u. a. m.) gesichert, erhalten, gesammelt und erschlossen werden. Für die politische Bildungsarbeit, insbesondere im Bereich der Schule und der beruflichen Ausbildung, ist es erforderlich, daß die Geschichte und ihre Folgen anschaulich und didaktisch angemessen vermittelt werden.

Staatliche Bemühungen zur Auseinandersetzung mit der DDR-Diktatur auf Bundes- und Landesebene (Museen, Gedenkstätten, politische Bildung) werden durch die Tätigkeit von Aufarbeitungsinitiativen unterstützt und oftmals erst möglich. Der Bestand von Archiven und Dokumentationszentren insbesondere zu Opposition und Widerstand in der DDR beinhaltet die Zeugnisse von Zivilcourage und Kampf um Demokratie. Diese sind unverzichtbar, wenn man verhindern will, daß die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit nur auf der Basis von Überlieferungen des Staats- und Parteiapparates der DDR erfolgt.

Nicht zuletzt fungieren die Aufarbeitungsinitiativen als eine Art „öffentliches Gewissen“, so z. B., wenn Vertreter der diktaturbelasteten Alteliten versuchen, den öffentlichen Diskurs zu bestimmen, oder wenn es den Lobbyisten der früheren Machthaber gelingt, auf der Basis des Machtmonopols erworbene Privilegien in die Zukunft zu retten (vgl. Diskussion um sogenannten Rentenstrafrecht).

Daß derartige Aktivitäten nicht immer erfreulich für eine Gesellschaft sind, die mit einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Problemen konfrontiert ist, die wenig Aussicht auf zufriedenstellende Lösungen bieten, liegt in der Natur der Sache. Aufarbeitung von Vergangenheit ist, ganz gleich, ob es sich um die private oder die gesellschaftliche handelt, nicht selten ein schmerzlicher Prozeß. Denjenigen, die sich besonders aktiv um diesen Prozeß bemühen, stehen neben Dank und Anerkennung, die reichhaltig fließen, auch finanzielle Mittel zur materiellen Sicherung dieser Aufgabe zu.

Finanzielle Förderung durch den LStU erhalten die Archive der Robert-Havemann-Gesellschaft, die eine für Deutschland einzigartige Sammlung von Materialien aus Opposition und Widerstand darstellen. Diese Sammlung ist von hohem Wert für wissenschaftliche, aber auch journalistische und Bildungsarbeit. Daneben hat der LStU auch die Finanzierung der Arbeit des „Bürgerkomitees 15. Januar“ mit seinem Dokumentationszentrum übernommen, nachdem der Verein mit der Beendigung der ABM-Finanzierung ohne finanzielle Mittel kaum mehr arbeitsfähig war. Das Dokumentationszentrum ist insbesondere für die Dokumentation der Arbeit und Auflösung des MfS/AfNS wichtig und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über neue Erkenntnisse aus diesem Bereich.

Weit über die Grenzen Berlins hinaus ist die „Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße“ (Haus 1) ein wichtiger Ort politischer Bildung. Über den Trägerverein ASTAK (Antistalinistische Aktion) wurde vom LStU die Besucherbetreuung finanziell unterstützt. Die fachlich gute Betreuung von nahezu 65 000 Besuchern spricht für sich. Neben der Betreuung der Besucher unterstützt der LStU auch die Erarbeitung einer Dauerausstellung über Opposition und Widerstand in der DDR sowie den Zusammenbruch der DDR. Sie wird im April 1997 eröffnet.

Neben der Gedenkstätte der ASTAK und den Beratungsstellen von HELP e. V. und BSV befindet sich im Haus 1 auch ein umfangreicher Buchbestand aus den Häftlingsbibliotheken verschiedener Ostberliner Gefängnisse und Untersuchungshaftanstalten. Ein Projekt des Vereins HELP e. V., dem diese Bestände durch die Senatsjustizverwaltung übereignet wurden, arbeitet an der Dokumentation von Nachrichten, die in den Büchern in Form von Unterstreichungen u. ä. zu finden sind.

Als einziger Verein erhielt der Förderverein „Gedenkbibliothek für die Opfer des Stalinismus“ institutionelle Förderung. Sie war ihm angesichts des Anspruchs, einen gemeinsamen Ort für die Verfolgten der SED-Diktatur und Vertreter der Bürgerbewegung zu schaffen, zuerkannt worden. In der Vergangenheit gab es um die Gedenkbibliothek wiederholt scharfe öffentliche Auseinandersetzungen, die Zweifel an der Erfüllung dieses selbstgesetzten Anspruchs aufkommen ließen. Da es 1996 zu Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit den Fördermitteln kam, wurde die institutionelle Förderung des Vereins zum 1. Oktober eingestellt, die Fortführung der Arbeit wurde vorerst über Projektmittel gesichert.

Die Art und Höhe der Finanzierung von Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, zu der sich Berlin entschlossen hat, ist beispielgebend. In dieser Frage existiert ein klares Verantwortungsbewußtsein auch angesichts der Hauptstadtfunction, aber auch der schmerzvollen Geschichte einer ehemals geteilten Stadt. Berlin ist und bleibt ein zentraler Ort der Auseinandersetzung mit totalitärer Vergangenheit, nicht zuletzt, weil die Stadt auch der zentrale Ort der Machthaber beider deutscher Diktaturen war.

In der Perspektive wird es notwendig sein, mittels fachlicher Anleitung, technischer Unterstützung, Hilfe bei der Koordinierung und auch gesicherter Finanzierung eine sichere Grundlage für die unverzichtbare Arbeit dieser Vereine zu schaffen.

Tabelle 1:

Zuwendungen Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen 1995 bis 1996

Verein	Zuwendungen					
	Gesamt 1995	davon LStU	andere Stellen	Gesamt 1996	davon LStU	andere Stellen
	T D M	T D M	T D M	T D M	T D M	T D M
HELP	466,8	286,8	180,0	534,0	327,0	207,0
ZPO	72,5	72,5	-	71,5	71,5	-
V O S	30,1	30,1	-	36,6	36,6	-
BMD	57,0	57,0	-	50,5	50,5	-
ASTAK	577,9	462,9	115,0	637,9	395,9	242,0
Gedenkbibl.	147,8	147,8	-	114,0	114,0	-
Archiv-proj.	983,1	407,1	576,0	796,6	418,6	378,0
BSV	280,7	58,4	222,3	279,6	57,3	222,3
Bürgerkomitee	302,5	-	302,5	109,1	27,9	81,2
Psycholog. Ini.	20,0	20,0	-	50,0	50,0	-
SPI-AFG	19,4	19,4	-	6,4	6,4	-
Notaufn. Marienf.	0,0	-	-	2,7	2,7	-
Summe	2 957,8	1 562,0	1 395,8	2 688,9	1 558,4	130,5

5.2 Inhaltliche Fragen der Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie der Koordinierung ihrer Tätigkeit

Eine öffentliche Finanzierung von Verbänden und Initiativen ist nur dann sinnvoll und akzeptabel, wenn die von diesen durchgeführten Projekte „im Interesse des Landes Berlin“ sind. Als Zuwendungsgeber steht der LStU in der Verantwortung, dies zu sichern und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Förderung der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen darf sich aus diesem Grunde nicht auf die Ausreichung der Mittel beschränken. Die grundgesetzlich garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) der genannten Verbände ist hierbei nicht anzutasten.

Daher kann der LStU zwar Kooperation und Konzentration seitens der Verbände anregen und unterstützen, nicht jedoch in die von der Mitgliedschaft der Verbände selbst geschaffenen Strukturen eingreifen. Zur inhaltlichen Unterstützung der Verbände werden verschiedene Angebote (nicht nur an die „Zuwendungsempfänger“ in diesem Bereich) gemacht, die im folgenden kurz umrissen werden.

5.2.1 Die Foren beim Landesbeauftragten

Das regelmäßig stattfindende „Forum beim Landesbeauftragten“ ist als Informations- und Diskussionsangebot für Opferverbände, Aufarbeitungsinitiativen, jedoch auch für an Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit interessierte Einzelpersonen und Verwaltungen gedacht. Diese Zusammenkünfte wurden im Laufe des Berichtsjahres zunehmend zum Angebot fachlicher Weiterbildung und fundierter inhaltlicher Auseinandersetzung genutzt.

Angesichts der vielen ungelösten Probleme bei der Auseinandersetzung mit den Folgen der SED-Diktatur, aber auch wegen der insbesondere für die Opfer dieser Diktatur häufig unbefriedigenden Lösungen in den Bereichen der juristischen Verfolgung der Verbrechen der Diktatur, des sozialen Umgangs mit den Opfern, der Gedenkort, der Aufklärung in Schulen und Universitäten über die Diktatur u. a. m. werden die Foren nicht selten zur Artikulation der Unzufriedenheit mit der Art und Weise des Umgangs mit der DDR-Vergangenheit genutzt.

Die Fülle von Problemen und die häufig frustrierenden Erfahrungen der einzelnen beim Umgang mit der Hinterlassenschaft der DDR machen es oft nicht leicht, die Foren in einer konstruktiven Atmosphäre stattfinden zu lassen. Immer wieder wird sichtbar, daß die häufige Enttäuschung der Erwartungen zu resignativer Wahrnehmung des Einigungsprozesses führt. Durch die Unterstützung von erfolgversprechenden Vorhaben, durch Vermittlung der Problemlagen in den politischen Bereich, aber auch durch Hintergrundinformationen werden Möglichkeiten eines produktiven Umgangs mit den angesprochenen Problemen gesucht.

Mit fortschreitendem historischem Abstand wird jedoch die Ungeduld bei den Betroffenen größer. Auch aus Sicht des LStU ist es kritikwürdig, daß es bis heute noch nicht gelungen ist, einen Ort und eine Form würdevollen Gedenkens an die Opfer des 17. Juni zu finden; daß nach wie vor die seit 1989 erhobene Forderung nach einer Stiftung für die Opfer der SED-Diktatur, finanziert aus dem Vermögen der SED, nicht erfüllt ist; daß die soziale Lage vieler von Stasi-Verfolgung, Inhaftierung, Berufsverboten u. a. m. Betroffenen nach wie vor schlechter ist als die ehemaliger Systemträger.

Trotz der problematischen Situation gelang es, die Foren dank der Unterstützung kompetenter Referenten zu den verschiedenen Themenkomplexen zu fachlich fundierten und interessanten Veranstaltungen mit oft genug kontroversen Auseinandersetzungen zu machen. Themenschwerpunkte waren Fragen der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der DDR-Diktatur, des Gedenkens an die Opfer, der politisch-historischen Aufarbeitung, der Beratung, aber auch der Lage der Verfolgten kommunistischer Diktatur in Südosteuropa.

Die Zusammenkunft der Vertreter unterschiedlicher, politisch heterogener Verbände förderte unterschiedliche Aktivitäten bei der öffentlichen Vertretung ihrer Anliegen, aber auch bei der Vermittlung in die Politik hinein. Angesichts eines immer wieder konstatierten Vertrauensverlustes in die Politik sind derartige Zusammenkünfte von unschätzbarem Wert. Sollte sich jedoch die

öffentliche Aufmerksamkeit für die Opfer der Diktatur weiter verschlechtern, besteht zunehmend die Gefahr, daß derartige Bemühungen des Landesbeauftragten als reine Alibiveranstaltungen wahrgenommen werden.

5.2.2 Unterstützung von Einzelaktivitäten bei den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Neben den durch den LStU geförderten längerfristigen Projekten von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen gibt es auch befristete Aktivitäten, die nach Möglichkeit unterstützt werden. Der finanzielle Spielraum hierfür ist sehr gering. Im Berichtsjahr wurden zwei derartige Projekte gefördert. Bei dem ersten Projekt handelt es sich um eine Ausstellung des BSV unter dem Titel „Deportiert - Interniert - Verwaist“. Diese Ausstellung beleuchtet das Schicksal deutscher Frauen, die bei Kriegsende von den sowjetischen Truppen in sibirische Arbeitslager deportiert wurden und dort jahrelang Zwangsarbeit verrichten mußten. Für diese Gruppe existieren bis heute keine Entschädigungsansprüche, viele der betroffenen Frauen leiden unter den gesundheitlichen, aber auch den sozialen und materiellen Folgen der Deportationen. In die Ausstellung flossen in beispielgebender Weise die Erfahrungen aus der Opferberatung beim BSV ein.

Als zweites Projekt wurde die Herstellung eines Dokumentarfilms mit dem Titel „Zeit-Zeugen berichten“ unterstützt. In diesem Film geben in beeindruckender Weise ehemalige Inhaftierte der sowjetischen Speziallager Auskünfte über die Hintergründe ihrer Inhaftierung, das Martyrium im Lager und die Haftfolgen. Träger dieses Projektes war die traditionsreiche Häftlingsorganisation VOS. Für die Fortsetzung dieses Projektes fehlen derzeit die Mittel und Voraussetzungen.

5.3 Zu den Perspektiven der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen in Berlin und ihrer Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten

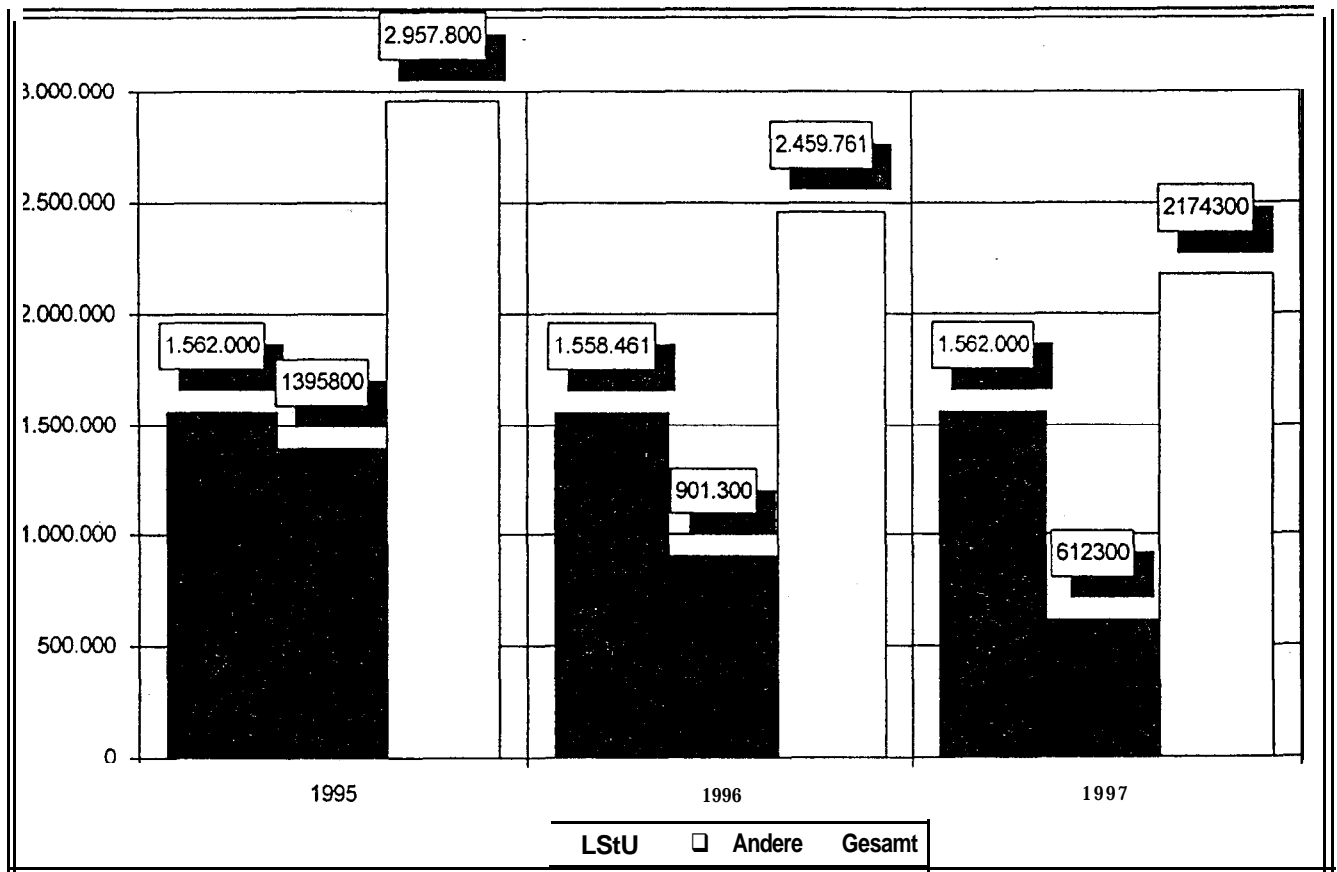
Der LStU wird seine Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen fortsetzen. Neben der finanziellen Förderung werden weiterhin Fragen der fachlichen Unterstützung, des Erfahrungsaustausches, der Kooperation und der Konzentration auf die besonders wichtigen Aufgaben im Mittelpunkt der Zusammenarbeit stehen. Zu diesem Zweck wird u. a. 1997 in Berlin auf Einladung der Landesbeauftragten ein bundesweites Treffen der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen stattfinden, auf welchem unter dem Thema „Hoffnung und Resignation - Herausforderungen der Aufarbeitung kommunistischer Gewaltherrschaft“ die unterschiedlichen Erfahrungen ausgetauscht werden können. Im Zentrum des Treffens wird die Suche nach der Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Verbände stehen. Die Frage einer bundesweiten Stiftung wird mit Bonner Politikern diskutiert werden.

Angesichts der knapper werdenden öffentlichen Mittel ist die Zusammenarbeit mit den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen auch eine Frage nach deren Lebensfähigkeit. Die Mitgliedschaft der Verbände repräsentiert eine Bevölkerungsgruppe, die durch ihre Gegnerschaft zum SED-Regime von Privilegien ausgeschlossen war und an ihrer Fortschreibung nicht partizipieren kann (vgl. Fortsetzung der Sonderversorgungssysteme im Rentenrecht, Übernahmen im öffentlichen Dienst u. a. m.). Zurückhaltende Haftentschädigungen, niedrige Renten und Nachteile auf dem Arbeitsmarkt auf Grund fehlender Ausbildung und Berufspraxis für die Verfolgten der Diktatur bewirken, daß das Einkommen der Betroffenen und damit das Beitragsaufkommen der Verbände gering ist. Insbesondere in ihrer Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (Sozialberatung, politische Bildung, Archivierung) sind sie auf Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen.

Zwischen der Berufung auf diese Bevölkerungsgruppe zur Legitimierung der demokratischen Bundesrepublik insbesondere anlässlich von Festansprachen und ihrer materiellen Unterstützung besteht eine große Diskrepanz. In Berlin konzentrieren sich auf Grund der früheren Hauptstadtfunktion von Ost-Berlin, aber auch wegen der zukünftigen Hauptstadtrolle Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen. Daraus ergibt sich ein überproportionaler Unterstützungsbedarf. Diese Tatsache fand in den zurückliegenden Jahren Niederschlag in der Finanzierung von Opfer-

bänden und Aufarbeitungsinitiativen über den LStU, aber auch über ABM- und andere Projekte. Nach einer kurzen Zeit großzügiger Unterstützung, die auch eine ganze Reihe von Erwartungen geweckt hat, verringerten sich die Aufwendungen für diesen Zweck kontinuierlich.

Entwicklung der Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen durch das Land Berlin seit 1995



Zuwendungen	1995	1996	1997
LStU	1 562 000	1 558 461	1 562 000
Andere Senatsverwaltungen	1 395 800	901 300	612 300
Gesamt	2 957 800	2 459 761	2 174 300

Seit dem Berichtsjahr geht die Zahl der ABM-Maßnahmen kontinuierlich zurück. Diese Tendenz wird sich 1998 fortsetzen. Die Folge ist, daß bisher über ABM-Maßnahmen mitgeförderte Vereine und Initiativen Gefahr laufen, bis zur Arbeitsunfähigkeit personell ausgedünnt zu werden. Um wenigstens einen Kernbestand in diesem Bereich zu sichern, bedürfte der LStU weiterer Mittel, um den Abbau von ABM-Maßnahmen auszugleichen.

Nicht erkennbar ist eine Verringerung der Erfordernisse an verhandeltem Engagement: Auch in den nächsten Jahren wird es erheblichen Bedarf an Beratung und Unterstützung für die Opfer der SED-Diktatur geben. Die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit, besonders im Bereich politischer Bildung, ist offenkundig und hat erst kürzlich anlässlich eines Rundschreibens des Landesschulamtes zur Vermittlung demokratischer Werte (3/1997) zu öffentlicher Diskussion geführt. Nur ein Teil der Zeugnisse von Opposition und Widerstand in der DDR ist bisher in Archiven gesichert, ohne klare finanzielle Perspektive ist auch dieser Teil gefährdet.

Für die Herausbildung eines demokratischen Bewußtseins insbesondere im Ostteil der Stadt, für die Bestärkung von Zivilcourage, für die Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen sind verbandliche Initiativen zur Aufarbeitung der diktatorischen Vergangenheit unverzichtbar, ist die Solidarität des Staates mit den Opfern staatlicher Willkür notwendig. Die unsicheren Perspektiven der genannten Gruppen entsprechen nicht ihrer Bedeutung für den Einigungsprozeß.

Auch wenn ihre Tätigkeit nicht selten als beunruhigend insbesondere bei der Integration der ehemaligen Systemträger wahrgenommen wird, handelt es sich hier um eine notwendige Unruhe, die nicht der Polarisierung der Gesellschaft, wohl aber ihrer Offenheit als wichtiger Voraussetzung demokratischen Miteinanders dient. Es sollten auch in Zukunft Wege gefunden werden, die Arbeit von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen zu unterstützen. Hierbei ist die Berücksichtigung der doppelten Verantwortung von Bund und Land notwendig. Sie darf aber nicht dazu führen, daß versucht wird, die Aufgaben an die jeweils andere Seite zu delegieren.

6 Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

Fünf Jahre nach Öffnung der einst geheimen Archive der DDR sind die neuen Erkenntnisquellen zur Geschichte des SED-Herrschaftssystems noch längst nicht ausgeschöpft. Die Zahl der Publikationen zur DDR-Geschichte hat in den letzten Jahren kräftig zugenommen, doch gibt es noch immer große Kenntnislücken zu verschiedenen Aspekten der DDR-Herrschaftsgeschichte.

Die Mittel des Landesbeauftragten zur Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der DDR-Herrschaftsgeschichte mit der SED und dem MfS im Zentrum sind begrenzt.

Vergeben wurden einige Rechercheaufträge, so zur Abt. XVIII - Sicherung der Volkswirtschaft - der Bezirksverwaltung Berlin des MfS, zu den Berliner MfS-Kreisdienststellen sowie zu amerikanischen Überlieferungen zur Tätigkeit des Untersuchungsausschusses freihändlerischer Juristen. Des weiteren unterstützte der Landesbeauftragte externe Wissenschaftler, die an ihn herangetreten waren, beim Zugang zu Archivbeständen im Lande Berlin. In diesem Rahmen ist zu erwähnen, daß sich für 1997 eine befriedigende Lösung des Zugangs zum ehemaligen Bezirksverwaltungsarchiv des Ostberliner Polizeipräsidiums ergeben wird, nachdem sich das Landesarchiv bereit erklärt hat, mit wenigen Ausnahmen den Gesamtbestand zu übernehmen und umgehend für die Wissenschaft verfügbar zu machen. Bislang hatte sich der Datenschutzbeauftragte der Berliner Innenverwaltung, die dieses Archiv 1990 übernommen hatte, faktisch strikt geweigert, für die Forschung Zugang zu ermöglichen.

Im übrigen konzentriert sich der Landesbeauftragte darauf, neuere Erkenntnisse im Rahmen von Publikumsveranstaltungen und mit Publikationen zu verbreiten.

Die Finanzierung von Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen über den Landesbeauftragten stellt eine nicht zu unterschätzende Förderung der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Lande Berlin dar. Gerade in den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen ist ein hohes Maß an Kenntnis über den Repressivapparat der DDR vorhanden, welches ergänzt wird durch das Bestreben, das je eigene Schicksal in den Zusammenhängen zu verstehen und anderen verständlich zu machen sowie aktiv jeder totalitären Versuchung entgegenzutreten.

6.1 Politische Bildung

6.1.1 Publikumsveranstaltungen

Mit guter Resonanz wurden im Berichtsjahr die 1994 begonnenen regelmäßigen Publikumsveranstaltungen im großen Saal des „Hauses der Demokratie“ fortgesetzt. Die Spanne der thematischen Angebote reichte von aktuellen rechtspolitischen Fragen über systematische Darstellungen des Herrschaftssystems der SED bis zu exemplarischen Fallstudien über signifikante Einzelereignisse der DDR-Geschichte. In der Themenauswahl wurde weiterhin darauf geachtet, die besondere Situation des einst geteilten Berlins zu berücksichtigen, dessen Demarkationslinie vor, aber auch nach dem Bau der Mauer für das MfS nie ein Hindernis war, auch in den westlichen Teil der Stadt massiv hineinzuwirken. Beispielsweise seien einige Veranstaltungen des letzten Jahres angeführt:

Im Januar stand zum Beispiel das Thema „Das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot und seine Konsequenzen bei der Ahndung von Staatskriminalität“ zur Diskussion, im April referierte ein Historiker über die „Westarbeit von SED und MfS am Beispiel der Evangelischen Akademie“, im September berichtete ein ehemaliger Häftling über Haftbedingungen und Geständnisereignisse in den 50er Jahren.

Über diese regelmäßigen monatlichen Veranstaltungen hinaus wurden im Berichtsjahr weitere Möglichkeiten ergriffen, der Berliner Öffentlichkeit einen Einblick in vierzig Jahre SED-Herrschaft zu geben. So wurde erstmals mit der Berliner Stadtbibliothek kooperiert, zwei dänische Journalisten wurden zu einem Vortrag eingeladen, der sich mit Operationen des MfS in Dänemark befaßte. Der Wert dieser Veranstaltung lag vor allem darin, daß ein Berliner Publikum mit der Sichtweise von Ausländern auf das MfS und damit auch auf das SED-Regime konfrontiert wurde.

In zwei Begleitveranstaltungen zur Ausstellung des Landesbeauftragten im Berliner Abgeordnetenhaus wurden Themen vertieft, die in der Ausstellung selbst nur mit der gebotenen Kürze dargestellt werden konnten („Aktive Maßnahmen des MfS in West-Berlin in den 80er Jahren“ und „NVA- und MfS-Pläne zur Eroberung und Besetzung West-Berlins“).

Angesichts des weiter regen Besuches der monatlichen Abendveranstaltungen des LStU werden diese 1997 fortgesetzt. Des weiteren soll 1997 auch die Kooperation mit anderen Trägern der politischen Bildung fortgeführt und möglichst erweitert werden. Dafür sprechen fiskalische Gründe, aber auch der Zugewinn an Kompetenz und die Möglichkeit, über Kooperationspartner das Spektrum der Bürger zu erweitern, die für die speziellen Themen des Landesbeauftragten interessiert werden können. Wie die lebhaften Diskussionen zwischen den Besuchern der Veranstaltungen des LStU zeigen, in denen häufig lebensgeschichtlich gewachsene unterschiedliche Perspektiven aufeinanderstoßen - je nachdem, ob man im Gebiet der DDR oder im westlichen Teil Deutschlands gelebt hat -, tragen diese Veranstaltungen zu wechselseitig besserem Verständnis und damit zum Prozeß der inneren Einheit bei.

6.1.2 Tagungen

Unter dem Titel „Verstörte Gewissen - Beschädigte Seelen - Die Kinder- und Jugendpsychologie des MfS“ fand im Januar 1996 in Berlin eine dreitägige Fachtagung statt. In Kooperation mit dem Landesbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg und weiteren Trägern politischer Bildung vorbereitet und durchgeführt, stieß sie auf ein besonders breites öffentliches und Medieninteresse. Die Tagungsergebnisse sind inzwischen in einem umfangreichen Sammelband publiziert worden.

Ebenfalls in Kooperation mit der Evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg wurde im November 1996 eine weitere dreitägige Tagung veranstaltet, die sich einem aktuellen rechtspolitischen Problem, den Strafverfahren wegen Rechtsbeugung gegen ehemalige Justizfunktionäre der DDR, widmete. Ziel dieser Tagung war es unter anderem, den Opfern der politischen Justiz der DDR, die wenig Verständnis haben für die insgesamt sehr zurückhaltende Strafpraxis in diesem Deliktbereich, Gelegenheit zur Diskussion mit Justizpraktikern zu geben.

6.1.3 Die Wanderausstellung des LStU

Ende Oktober wurde eine überarbeitete Fassung der Wanderausstellung „diesseits und jenseits der Mauer: Überwachen, unterdrücken, spionieren - zur Arbeit der Bezirksverwaltung Berlin des MfS“ im Abgeordnetenhaus von Berlin eröffnet. Sie war in ihrer dreiwöchigen Laufzeit eine der am besten besuchten Ausstellungen im Abgeordnetenhaus, wie Mitarbeiter des Hauses versicherten.

Weniger erfreulich war die Resonanz auf das speziell an alle Berliner Schulen (mit Ausnahme von Grundschulen) gerichtete Angebot, nach Voranmeldung täglich Führungen durch die Ausstellung zu machen. Trotz der dankenswerten Unterstützung des Landesschulamtes bei der Werbung besuchten nur 17 Klassen diese Ausstellung. Persönliches Engagement und Interesse der Lehrer im Bereich der Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit, wie es bei diesen Klassen spürbar war, sind offensichtlich nur selten zu finden. Hier sind weitere Anstrengungen nötig, um heranwachsende Generationen zu erreichen, die das Aufwachen in einem demokratischen System als so selbstverständlich erleben, daß die nur wenige Jahre zurückliegende Vergangenheit der SED-Herrschaft im östlichen Teil Deutschlands und Berlins für sie keine lebensgeschichtliche Triebkraft mehr ist, das politische System der Bundesrepublik durch aktive politische Teilnahme zu bewahren.

Die Berliner Schulverwaltung hat erst unlängst die Lehrer auf ihre Pflichten im Bereich politisch-moralischer Erziehung hingewiesen. Derartige Bemühungen finden die ausdrückliche Unterstützung des Landesbeauftragten. Es ist aber auch notwendig, längerfristige Überlegungen anzustellen, wie einer bis in die Schulen insbesondere Ost-Berlins hineinwirkenden positiven Verklärung der DDR-Vergangenheit und pauschalen Abwertung

des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems der Bundesrepublik entgegenzusteuern ist. Auf der Suche nach diesbezüglichen Möglichkeiten bietet der LStU allen Interessierten seine Mitarbeit und Hilfe an.

Zur ständigen Aufsicht, aber auch zur Beantwortung von Besucherfragen wurden Studenten der Humboldt-Universität in den Themenkomplex eingewiesen und mit einer Beispielmappe ausgestattet. Derartige Arbeitsaufträge gerade für Studenten sind von unschätzbarem Wert, da sie sich erfahrungsgemäß längerfristig für das Thema interessieren.

Wenige Tage nach dem Abbau der Ausstellung wurde diese in den Räumen der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße neu aufgestellt und wird hier bis Ende Februar 1997 zu besichtigen sein. Im Gespräch ist die anschließende zeitweilige Übernahme der Ausstellung durch das „Haus am Checkpoint Charlie“. Es ist geplant, ab Frühsommer eine ergänzte und überarbeitete Fassung der Ausstellung an weiteren öffentlichen Orten der Stadt zu präsentieren.

Teile der Ausstellung haben inzwischen auch bei anderen Ausstellungsstätten und Museen einen solchen Anklang gefunden, daß Dubletten gefertigt und ausgeliehen (Heimatemuseum Lichtenberg) bzw. konzeptionell übernommen wurden.

6.1.4 Weitere Tätigkeiten im Bereich der politischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits in den Jahren zuvor wurden auch 1996 Mitarbeiter des Landesbeauftragten regelmäßig als Experten und Referenten von anderen Veranstaltern im Rahmen der politischen Bildungsarbeit eingeladen, so z. B. von den Landesbeauftragten der Beitrittsländer, Opferverbänden, staatlichen Bildungseinrichtungen und freien Trägern in der politischen Bildung.

Die Tätigkeit des Landesbeauftragten im Beirat für die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen (ehemalige zentrale MfS-Untersuchungshaftanstalt) wirkte sich förderlich bei dem nicht selten komplizierten Konzipierungsprozeß für die Gedenkstätte aus. Der Landesbeauftragte, als Verbindungspunkt zwischen den Interessen der Opfer und den Problemen der öffentlichen Verwaltung, aber auch mit seiner Kenntnis über den Täterbereich, konnte in produktiver Weise zu einer sachlichen Arbeit des Arbeitsausschusses für die Gedenkstätte Hohenschönhausen beitragen.

Der Berliner Landesbeauftragte ist erneut als Sachverständiger in die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ berufen worden - eine Kommission, deren Arbeit in vielen Punkten das Aufgabenspektrum des Landesbeauftragten berührt.

6.2 Dokumentation

6.2.1 Gemeinsame Literaturdatenbank der Landesbeauftragten

Die von den Landesbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unter Federführung Berlins aufgebaute und gemeinsam betriebene Literatur-, Dokumenten- und Urteils-Datenbank ist im Berichtsjahr fortgeführt worden und umfaßt derzeit einen Bestand von mehr als 8 100 Dokumenten (Monographien, Zeitschriftenaufsätze, graue Literatur, Urteile der politischen Strafjustiz der DDR, MfS-Dokumente, arbeitsgerichtliche und strafrechtliche Rechtsprechung zur Vergangenheitsbewältigung seit der Vereinigung). Die EDV-Erfassung hat die Möglichkeit geschaffen, sowohl für die interne Arbeit des LStU wie bei Anfragen von öffentlichen Stellen, Lehrern, Studenten und Wissenschaftlern umgehend detaillierte Literaturempfehlungen und Fundstellen für gerichtliche Entscheidungen ausdrucken zu können.

6.2.2 Die Präsenz-Bibliothek

Über die EDV-gestützte Dokumentation ist auch die Präsenz-Bibliothek des Berliner Landesbeauftragten erschlossen, die sowohl von den Mitarbeitern des Hauses für ihre eigene Arbeit als auch von dritter Seite für Forschungs- und Unterrichtszwecke in Anspruch genommen wird. Aufgabengemäß ist die Bibliothek spezialisiert auf die seit 1990 erschienene Literatur zur DDR-

Geschichte und speziell zum Herrschaftssystem des SED-Staates und seines wichtigsten Instruments, des MfS, sowie auf die wachsende Literatur zum Thema Vergangenheitsbewältigung. Sie steht täglich Besuchern offen, für die auch Arbeitsplätze in der Bibliothek vorhanden sind.

6.2.3 Dokumentation zum Nomenklatorsystem der DDR

Ein weitere, fortlaufend vom LStU Berlin weiter ausgebaut Dokumentation betrifft das Nomenklatorsystem der DDR. Sie eröffnet die Möglichkeit, sehr schnell Auskunft über Nomenklatur-Positionen im Herrschaftssystem der DDR zu geben. In ihr sind Archivunterlagen und Informationsmaterial über die Stellung der Mitarbeiter des MfS sowie über Funktionen in Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und im Staatsapparat der DDR archiviert und dokumentiert.

Schwerpunkt in der Dokumentationsarbeit bildeten Materialien zur Arbeit der Kriminalpolizei (insbesondere AG I), zur Ausreiseproblematik, zum AG XVII des MfS (Besucherbüro in Berlin [West]), zur Schulungs- und Kaderpolitik des MfS sowie zur Kadernomenklatur im Bereich der SED-Kreis- und -Bezirksleitungen. Auch diese Materialien werden im bereits genannten Datenbanksystem erfaßt.

Nur durch genaue Kenntnis der Kaderstrukturen des Staats- und Parteiapparates läßt sich verstehen, welche Rolle der einzelne Informant gespielt hat, wieviel Verantwortung einem hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS anzulasten ist, wie groß der Entscheidungsspielraum eines Kriminalkommissars im politischen Bereich war. Da diese Fragen sowohl für die Träger als auch für die Opfer des Systems nicht selten von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere wenn es um Renten, Entschädigungen und dergleichen geht, müssen sie mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden.

Auf Grundlage dieser Materialien wurden im Berichtsjahr u. a. Anfragen der Senatsverwaltungen SenGes, SenSchul, SenInn, SenJug, SenWissForsch sowie des Bezirksamtes Treptow beantwortet. Angesichts der weitgehend abgeschlossenen Überprüfungen im öffentlichen Dienst sind Anfragen aus den Verwaltungen zu dieser Thematik rückläufig.

6.2.4 Zeitzeugenbefragung

Im Rahmen der Beratungstätigkeit haben sich unzählige Kontakte zu Menschen ergeben, die in der DDR gelebt und an ihr gelitten haben, die zu unterschiedlichen Zeiten zu vielfältigen Formen des Widerstands sich entschlossen haben und in deren Lebenswegen sich die ganze Widersprüchlichkeit deutscher Geschichte spiegelt. Die Beratungsgespräche gingen zwangsläufig zum Teil über den unmittelbaren Beratungsgegenstand (Interpretation von MfS-Unterlagen; Hilfe bei der Antragstellung nach dem 1. und 2. SED-UnBerG etc.) hinaus.

Bereits 1995 haben Mitarbeiter des Landesbeauftragten begonnen, diesen für die zeitgeschichtliche Forschung und für die politische Bildung bedeutsamen Erfahrungsschatz durch die Befragungen von ratsuchenden Besuchern des LStU als Zeitzeugen zum Zwecke der Dokumentation exemplarischer Lebensschicksale zu sichern. Daß dies nur mit Zustimmung der betreffenden Personen und für sie deutlich erkennbar getrennt von den Beratungsgesprächen erfolgt, ist genauso selbstverständlich wie die Entscheidung der Zeitzeugen über die prinzipiellen Formen der Verwendung der Gesprächsmitschnitte. Diese Art der Dokumentation von Lebensgeschichten ist im Berichtsjahr fortgesetzt worden. Ziel ist es, die verschiedenen Formen von Widerstand bzw. Zivilcourage in den Lebens- und Leidensgeschichten von Betroffenen festzuhalten, verbunden mit der Darstellung der unterschiedlichen Verfolgungsmaßnahmen und Unterdrückungsmethoden der SED-Diktatur. Es konnten bereits sehr vielschichtige, interessante und erschütternde Lebensläufe von Betroffenen aufgezeichnet werden. Zunehmend wurde im Berichtsjahr auch Wert darauf gelegt, die besonders widersprüchlichen Lebensgeschichten jener Menschen festzuhalten, deren Leben sowohl von Phasen der aktiven Unterstützung des Herrschaftssystems der SED geprägt war wie durch Zeiten des Bruchs mit dem System und der damit ausgelösten Verfolgung und Unterdrückung. Die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen hat in letzter Zeit die

Initiative ergriffen, um die verschiedenen Zeitzeugenprojekte im Land Berlin mit DDR-Bezug künftig zu verbinden, zu koordinieren und methodisch-wissenschaftlich zu begleiten.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die regen Presse- und Medienkontakte des LStU im Berichtsjahr zeigen, daß nach wie vor ein breites Interesse an den Folgen der SED-Diktatur und ihrer Überwindung vorhanden ist. Journalisten kommen nicht nur mit Interviewwünschen, sondern erwarten auch Unterstützung bei Hintergrundrecherchen.

In den Medien besonders erfolgreich war der LStU im Berichtsjahr mit einer Publikation, die in Kooperation mit dem Landesbeauftragten des Freistaates Sachsen entstanden war. Diese umfangreiche Studie befaßte sich mit der Tätigkeit und Strukturen des sogenannten Arbeitsgebiets 1 der DDR-Kriminalpolizei. Dies war ein Spezialzweig der DDR-Kriminalpolizei, der in den 60er Jahren mit Hilfe des MfS aufgebaut wurde und in seiner Arbeitsmethodik (Führung Inoffizieller Mitarbeiter und selbst innerhalb der Kripo konspirierte verdeckte Ermittler) weitgehend MfS-gleich arbeitete. Dieses Arbeitsgebiet kooperierte nicht nur besonders eng mit dem MfS - sowohl offiziell als auch verdeckt vermittels von MfS-Offizieren im besonderen Einsatz (OibE) und einem prozentual extrem hohen Anteil von IM innerhalb des AG 1. Vielmehr überlappten sich die konkreten Aufgabenfelder seit den 70er Jahren zunehmend mit denen des MfS (Kampf gegen die innere Opposition, Kampf gegen Ausreisestellungen).

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Studie war im Lande Brandenburg aus aktuellem Anlaß die Problematik der Beschäftigung ehemaliger K 1-Mitarbeiter im Polizeidienst besonders deutlich geworden. Dies führte zu einer starken Nachfrage nach dieser Studie von Seiten der Medien, aber auch von Seiten der Polizeibehörden Brandenburgs und der Mitglieder des Brandenburger Landtages. Gleichzeitig häuften sich die Interview-Nachfragen zur Rolle des Arbeitsgebietes 1 und dem Problem der Weiterbeschäftigung ehemaliger AG 1-Mitarbeiter in den Polizeibehörden.

Die Publikationsreihe des Landesbeauftragten wurde im Berichtsjahr mit dem Band "MfS und amnesty international" fortgesetzt. Diese Fallstudie gibt sowohl Einblick in den Kampf des MfS gegen den Einsatz von amnesty international für politische Gefangene in der DDR wie in die Hinterbühne der offiziellen Menschenrechtspolitik der DDR im Rahmen der Vereinten Nationen.

Über Publikationen des eigenen Hauses hinaus förderte der Landesbeauftragte 1996 den Druck und Vertrieb einer Broschüre mit dem Titel „Psychische Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR“, die von der Abteilung für Sozialpsychiatrie der FU Berlin erarbeitet wurde. Sie richtet sich sowohl an Psychologen und Ärzte als auch an ehemalige Inhaftierte und dient dem Ziel, beide Zielgruppen mit Formen psychischer Folgestörungen nach längerer Haft und therapeutischen Angeboten vertraut zu machen.

Einen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit des LStU bildeten auch 1996 die in Zusammenhang mit den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Rehabilitierung entstandenen Probleme. Anlässlich der Treffen der Landesbeauftragten machte die „Konferenz der Landesbeauftragten“ in regelmäßigen Presseerklärungen auf gesetzgeberische Defizite und auf die Situation der Opfer aufmerksam.

7 Interne Weiterbildung und Supervision

Die Beratungstätigkeit geht an den Mitarbeitern der Behörde nicht spurlos vorbei. Täglich mit langjährigen Verfolgungsschicksalen konfrontiert zu sein ist eine Belastung, unter der nicht nur Mitarbeiter des Berliner LStU zu leiden haben, sondern alle, die in diesem Bereich beratend tätig sind. Hinzu kommt die besonders belastende Konfrontation mit ratsuchenden Bürgern, die unter starken Psychosen leiden.

Um die psychische Belastung der Berater abzubauen zu können, hat der Berliner LStU einen Psychotherapeuten mit der Supervision beauftragt. An diesen Terminen nehmen nicht nur die in der

Beratung tätigen Mitarbeiter des LStU teil, sondern auch beratend tätige Mitarbeiter des BSV und von "Help" sowie ein Mitarbeiter der Berliner ZERV.

Der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch dient ein monatliches Treffen aller Berater, um gemeinsam interessierende Themen und Vorhaben zu besprechen.

Des weiteren richtet der Berliner LStU jährlich zwei Fortbildungsveranstaltungen aus, die von den in der Beratung tätigen Mitarbeitern aller Landesbeauftragten besucht werden. Thematische Schwerpunkte der Fortbildung waren im Berichtsjahr das Krankheitsbild der posttraumatischen Belastungsstörungen und der Umgang mit psychotisch erkrankten Menschen.

Diese Fortbildung war dringlich geworden, da psychotisch erkrankte Menschen zu den regelmäßigen Besuchern aller Beratungsstellen zählen. Es kann einige Zeit in Anspruch nehmen, ehe der Berater herausgefunden hat, was an den - größtenteils sehr diffus, aber intensiv - vorgetragenen Geschichten real und was unreal ist. Die Schwierigkeit im Umgang mit diesen Menschen besteht darin, daß sie konsequent abstreiten, in irgendeiner Weise therapeutisch behandelt werden zu müssen. Sie versuchen, ihr Gegenüber in das Wahngelände einzubeziehen.

8 Die Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit

Die Zusammenarbeit zwischen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit und der Behörde des Berliner Landesbeauftragten war im Berichtsjahr ohne Probleme. Daß der Berliner Landesbeauftragte weiterhin Mitglied des Beirats des BStU ist, schafft eine weitere Ebene der Kooperation und Klärung von Problemen, die die regelmäßigen Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten sinnvoll ergänzt. Konträre Standpunkte in Einzelfragen - so übten die Landesbeauftragten öffentlich deutliche Kritik an der Weiterbeschäftigung ehemaliger MfS-Mitarbeiter durch den BStU - behinderten nicht die Zusammenarbeit. Im Berichtszeitraum waren folgende Themen Gegenstand der regelmäßigen Treffen mit dem BStU:

- Fragen des Zugangs der Landesbeauftragten zu den Überprüfungsunterlagen bei Personalentscheidungen,
- Erfahrungen bei der Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und Auslegungsfragen,
- Information zur Arbeitsorganisation des Bundesbeauftragten,
- Novellierungsfragen zum Stasi-Unterlagen-Gesetz,
- Besuch der Außenstelle Potsdam des Bundesbeauftragten und Information über den Stand der Archivierung,
- Besuch des Rechenzentrums in Strausberg, Information über den Stand der Rekonstruktion von EDV-Projekten des MfS,
- Besuch der Projektgruppe des BStU in Zirndorf,
- gemeinsame Studie des Sächsischen und des Berliner Landesbeauftragten zu Fragen der Arbeitsrichtung 1 der DDR-Kriminalpolizei.

Nachdem es Probleme und Unsicherheiten bei einigen Personalstellen zur Weitergabe der Überprüfungsunterlagen an die Landesbeauftragten gab, wurden zu dieser Frage ausführliche Gespräche mit dem Bundesbeauftragten geführt. Das abschließende Ergebnis faßte der Direktor der Behörde des Bundesbeauftragten in einem Schreiben vom 12. Februar 1996 sinngemäß wie folgt zusammen:

„I. Die Weitergabe der Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Landesbeauftragten ist in dem Maße möglich, wie sie von der ersuchenden Stelle an die zu überprüfende Person selbst herausgegeben werden darf, wenn diese in eine Weitergabe an den Landesbeauftragten eingewilligt hat, d. h. Auskunftsbereich ohne Anlagen.

2. Andererseits ist die Weitergabe der vollständigen Mitteilung (einschließlich Anlagen) durch öffentliche Stellen an den Landesbeauftragten immer möglich, wenn einschlägige, das Überprüfungsverfahren regelnde Landesvorschriften eine Beteiligung des

Landesbeauftragten bei der Überprüfung ermöglichen. Diese Vorschriften müssen nicht formelle (Parlaments-)Gesetze sein, auch untergesetzliches Recht, z. B. Kabinettsbeschlüsse, Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien, können in Frage kommen. Entscheidend ist, daß auf Grund einer solchen Vorschrift der Landesbeauftragte in das Überprüfungsverfahren durch die an sich zuständige Stelle einbezogen ist. Die Weitergabe der Mitteilungen an den Landesbeauftragten nach 2. ist nur zulässig, solange das Überprüfungsverfahren noch nicht beendet ist.

3. Eine Einbeziehung des Landesbeauftragten in das Überprüfungsverfahren nichtöffentlicher Stellen ist vom StUG her nicht vorgesehen. Dafür besteht keine Regelungsmöglichkeit durch Landesrecht.“

9 Ausblick

Ende 1997 ist die Periode abgelaufen, für die das Abgeordnetenhaus von Berlin einen Landesbeauftragten berufen und mit einem Mitarbeiterstab ausgestattet hat, um aus der Vereinigung der Stadt und der Bewältigung von Folgelasten der vierzigjährigen SED-Diktatur resultierende Anforderungen an das Land Berlin und seine Verwaltung zu lösen.

Die Entscheidung des Berliner Abgeordnetenhauses im Jahre 1992, für fünf Jahre einen Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit zu berufen und in dessen Behörde neben neuen Aufgaben weitere zu konzentrieren, die zuvor andere Teile der Berliner Verwaltung erfüllt hatten, war für jene Teile der Bevölkerung des vereinten Berlins, die unter dem SED-Regime gelitten hatten und auf Anerkennung ihres Leids, auf sozialen Ausgleich für erlittene Benachteiligungen und auf Milderung anhaltender Folgen von Haft und Verfolgung in der ehemaligen DDR hofften, politisch eine wichtige symbolische Geste. Über diese symbolische Bedeutung hinaus war eine solche Konzentration auch verwaltungstechnisch sinnvoll, da sie für zusammenhängende Aufgaben eine Stelle schuf, in der sich das notwendige Fachwissen bündelte.

Wie in keinem anderen neuen oder alten Bundesland verdichten sich in Berlin die im Prozeß der deutschen Einheit zu bewältigenden Folgen des SED-Regimes. Die ehemalige Hauptstadt-funktion des Ostteils der Stadt führte dazu, daß im vereinten Berlin nicht nur besonders viele steinerne Denkmale der SED-Diktatur vorhanden sind, wie z. B. der Gebäudekomplex des Ministeriums für Staatssicherheit und die zentrale MfS-Haftanstalt Hohenschönhausen, sondern in der Stadt auch besonders viele, einst privilegierte Parteigänger und Träger des SED-Regimes leben und in organisierter Form den Streit um die Sicherung von Privilegien und um das „richtige“ öffentliche Bild von der untergegangenen DDR führen.

Die exponierte Funktion des westlichen Teils der Stadt im Ost-West-Konflikt führte dazu, daß der freie Teil der Stadt in besonderer Weise zum Objekt verdeckter Angriffe und Versuche verdeckter Einflußnahme seitens des MfS wurde. So ist Berlin aus vielfäl-

tigen Gründen zum Zentrum der Vergangenheitsklärung und Bewältigung geworden - eine Position der Stadt, die durch ihre neue Funktion als Hauptstadt des wiedervereinten Deutschlands noch bekräftigt wird.

Die Jahre des Übergangs von der Improvisation ab 1990/91 zur Konsolidierung neuer Aufgaben, die dem Land Berlin ab 1990 anheimgefallen sind, sind abgeschlossen. Weitgehend abgeschlossen ist im Lande Berlin wie in den neuen Bundesländern auch die Personalüberprüfung, die beratend zu begleiten in den letzten Jahren eine der Hauptaufgaben des LStU war. Demgegenüber hat die Beratung von Opfern des SED-Regimes zugenommen. Das Land Berlin wird - in welcher Form auch immer - deren fachkundige Beratung noch über Jahre gewährleisten müssen, zumal der Bundesgesetzgeber derzeit über Novellierungen des ersten und zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes berät, in deren Folge auch die nach dem derzeitigen Stand 1997 auslaufenden Antragsfristen verlängert werden. Beratungsbedarf, der vom Bundesbeauftragten nicht abgedeckt werden kann, besteht weiterhin allein deshalb und so lange, wie von Stasi-Maßnahmen Betroffene beim BStU Akteneinsicht nehmen.

Manche bisher speziell vom Landesbeauftragten erfüllte Aufgaben ließen sich anderen Institutionen des Landes Berlin zuordnen, so etwa der Bereich der politischen Bildung und die Information der Öffentlichkeit - allerdings kaum ohne zusätzliches sachkundiges Personal.

Manche Aufgaben, die dem Landesbeauftragten in den letzten Jahren zugewiesen wurden, so z. B. die Bearbeitung und Bewilligung öffentlicher Gelder für die Opferberatung und für Aufarbeitungsinitiativen, waren zuvor von anderen Teilen der Landesverwaltung erfüllt worden. Auch sie entfallen nicht, wenn die Behörde des Landesbeauftragten Ende 1997 auslaufen sollte.

Die täglichen Kontakte des LStU sowohl zu den Opfern des SED-Regimes und ihren Verbänden als auch zu jenen Teilen der Berliner Verwaltung, die mit der Bewältigung von Folgelasten der 40jährigen DDR-Geschichte befaßt sind, haben den LStU in guter Weise in eine Vermittlerrolle zwischen Politik, Verwaltung und speziellen Klientengruppen gebracht. Auch diese Funktion ginge verloren, wenn die vom LStU seit 1992/93 erfüllten Aufgaben wieder auf verschiedene andere Teile der Berliner Verwaltung verteilt werden müßten.

Das Abgeordnetenhaus hat 1997 zu entscheiden, ob es den Landesbeauftragten für eine weitere Periode berufen und damit, wie die Bundesländer Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, die Kontinuität der Arbeit über das Jahr 1997 hinaus sichern will.

Dieser Jahresbericht versucht, deutlich zu machen, daß es im Laufe der letzten fünf Jahre zwar zu Akzentverschiebungen in der Tätigkeit des Landesbeauftragten gekommen ist, gleichwohl aber ein Großteil der bisherigen Aufgaben weiter vom Land Berlin zu bewältigen ist und mit dem Landesbeauftragten eine adäquate und in den letzten Jahren bewährte institutionelle Lösung gefunden wurde.